

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen
(Pflanzenschutzgesetz — PflSchG)

— Drucksache 10/1262 —

A. Problem

Seit Jahrzehnten ist der Pflanzenschutz Voraussetzung einer leistungsfähigen Pflanzenerzeugung. Er umfaßt Maßnahmen der Vorbeuge gegen Schadorganismen und deren Bekämpfung auf mechanischem, biologischem, biotechnischem und chemischem Wege. Bei der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel können jedoch Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier wie für den Naturhaushalt entstehen. Die umfassende gesetzliche Regelung im Pflanzenschutzgesetz von 1968 wird zwar immer noch international als vorbildlich angesehen. Die modernen Produktionsmethoden der Landwirtschaft, die Erweiterung der Kenntnisse über ökologische Zusammenhänge und verfeinerte Untersuchungsmethoden machen aber eine Anpassung der gesetzlichen Regelung notwendig. Ziel ist es, den Schutz von Mensch, Tier und Naturhaushalt vor Gefahren durch Pflanzenschutzmaßnahmen sicherzustellen.

B. Lösung

Es wird ein neues Pflanzenschutzgesetz erlassen, das den Schutzzweck verstärkt und neuere Erkenntnisse in Produktion, Pflanzenschutz und Ökologie berücksichtigt.

C. Alternativen

keine

Eine Gegenstimme der Fraktion DIE GRÜNEN im Ausschuß

D. Kosten

Für den Bund:

Investitionen etwa 3,15 Mio. DM;

Personalkosten jährlich etwa 2,6 Mio. DM, Sachkosten jährlich etwa 0,9 Mio. DM, und zwar infolge der Ausschlußbeschlüsse insgesamt etwa 1,25 Mio. DM mehr als im Entwurf veranschlagt.

Für die Länder:

Mehrausgaben bis zu 6 Mio. DM jährlich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/1262 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. Dezember 1985

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Bayha

Frau Weyel

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen

(Pflanzenschutzgesetz — PflSchG)

— Drucksache 10/1262 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

—

**Entwurf eines Gesetzes
zum Schutz der Kulturpflanzen
(Pflanzenschutzgesetz — PflSchG)**

—

**Entwurf eines Gesetzes
zum Schutz der Kulturpflanzen
(Pflanzenschutzgesetz — PflSchG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

§ 1

Zweck

unverändert

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. Pflanzen, insbesondere Kulturpflanzen, vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen,
2. Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
3. Schäden durch den Bisam (*Ondatra zibethicus* L.) abzuwenden,
4. Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können,
5. Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Pflanzenschutzes durchzuführen.

§ 2

§ 2

Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Pflanzenschutz:

1. unverändert

- a) der Schutz der Pflanzen vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen,

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- b) der Schutz der Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen (Vorratsschutz)
- einschließlich der Verwendung und des Schutzes von Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen, durch die Schadorganismen bekämpft werden können;
2. Pflanzen:
- a) lebende Pflanzen,
- b) Pflanzenteile, einschließlich der Früchte und Samen, die zum Anbau bestimmt sind;
3. Pflanzenerzeugnisse:
- a) Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die nicht oder nur durch einfache Verfahren wie Trocknen oder Zerkleinern be- oder verarbeitet worden sind, ausgenommen verarbeitetes Holz,
- b) Pflanzenteile, einschließlich der Früchte und Samen, die nicht zum Anbau bestimmt sind;
4. Pflanzenarten: Pflanzenarten und Pflanzensorten sowie deren Zusammenfassungen und Unterteilungen;
5. Schadorganismen: Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen in allen Entwicklungsstadien, die erhebliche Schäden an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen verursachen können, sowie der Bisam. Viren und ähnliche Krankheitserreger werden den Mikroorganismen, nicht durch Schadorganismen verursachte Krankheiten werden den Schadorganismen gleichgestellt;
6. Befallsgegenstände: Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können;
7. Pflanzenschutzmittel: Stoffe, die dazu bestimmt sind,
- a) Pflanzen vor Schadorganismen oder nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen,
- 1a. integrierter Pflanzenschutz: eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird;**
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
- 4a. Naturhaushalt: seine Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenarten sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen;**
5. unverändert
6. unverändert
7. Pflanzenschutzmittel: Stoffe, die dazu bestimmt sind,
- a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
b) Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,	b) unverändert
c) Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen zu schützen, die nicht Schadorganismen sind,	c) unverändert
d) die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler),	d) unverändert
e) das Keimen von Pflanzenerzeugnissen zu hemmen,	e) unverändert
f) den in den Buchstaben a bis e aufgeführten Stoffen zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern,	f) unverändert
ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und <i>Stoffe, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen zu erhöhen, ohne daß diese Stoffe schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf den Naturhaushalt haben</i> ; als Pflanzenschutzmittel gelten auch Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder Flächen von Pflanzenwuchs freizumachen oder freizuhalten, ohne daß diese Stoffe unter die Buchstaben a oder d fallen;	ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Pflanzenstärkungsmittel ; als Pflanzenschutzmittel gelten auch Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder Flächen von Pflanzenwuchs freizumachen oder freizuhalten, ohne daß diese Stoffe unter die Buchstaben a oder d fallen;
	7a. Pflanzenstärkungsmittel: Stoffe, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen zu erhöhen, ohne daß diese Stoffe schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf den Naturhaushalt haben;
8. Pflanzenschutzgeräte: Geräte und Einrichtungen, die zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind;	8. unverändert
9. Kultursubstrate: Erden und andere Substrate in fester oder flüssiger Form, die Pflanzen als Wurzelraum dienen;	9. unverändert
10. Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere.	10. unverändert
(2) Der Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr steht jedes sonstige Verbringen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.	(2) unverändert

Entwurf

Zweiter Abschnitt

Pflanzenschutz

§ 3

Pflanzenschutzmaßnahmen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. anzuordnen, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens bestimmter Schadorganismen, den Anbau oder das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten, sonstige für das Auftreten oder Bekämpfen von Schadorganismen erhebliche Tatsachen oder die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte oder Verfahren des Pflanzenschutzes anzuzeigen;
2. Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, Befallsgegenstände, Grundstücke, Gebäude oder Räume auf das Auftreten von Schadorganismen zu überwachen, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen;
3. Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, bestimmte Schadorganismen zu bekämpfen oder bekämpfen zu lassen, sowie bestimmte Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte oder Verfahren hierfür vorzuschreiben oder zu verbieten;
4. zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer Verpflichtete sowie zu ihrer Benutzung oder zur Ausübung der Fischerei Berechtigte zu verpflichten, Ufer- und Gewässergrundstücke auf das Auftreten des Bisams zu überwachen, sowie zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer Verpflichtete zu verpflichten, den Bisam zu bekämpfen oder bekämpfen zu lassen;
5. anzuordnen, daß die zuständigen Behörden Pflanzen und Grundstücke auf das Auftreten bestimmter Schadorganismen überwachen und bestimmte Schadorganismen bekämpfen;
6. das Vernichten, Entseuchen oder Entwesen von Befallsgegenständen und das Entseuchen oder Entwesen des Bodens, von Kultursubstraten oder von Gebäuden oder Räumen anzuordnen sowie bestimmte Mittel, Geräte oder Verfahren hierfür vorzuschreiben oder zu verbieten;
7. die Verwendung bestimmter Kultursubstrate für die Anzucht oder den Anbau bestimmter Pflanzen vorzuschreiben oder zu verbieten;

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Zweiter Abschnitt

Pflanzenschutz

§ 3

Pflanzenschutzmaßnahmen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. anzuordnen, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens bestimmter Schadorganismen, den Anbau oder das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten, sonstige für das Auftreten oder Bekämpfen von Schadorganismen erhebliche Tatsachen oder die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte oder Verfahren des Pflanzenschutzes **der zuständigen Behörde** anzuzeigen;
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
8. die Nutzung befallener, befallsverdächtiger oder befallsgefährdeter Grundstücke zu beschränken sowie Vorschriften über die Sperre solcher Grundstücke zu erlassen;	8. unverändert
9. die Verwendung nicht geeigneten Saat- oder Pflanzguts oder nicht geeigneter zur Veredlung bestimmter Pflanzenteile zu verbieten oder zu beschränken;	9. unverändert
10. den Anbau bestimmter Pflanzenarten zu verbieten oder zu beschränken;	10. unverändert
11. das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen, die zum Anpflanzen, zur Vermehrung oder zur Veredlung bestimmt sind (Anbaumaterial), a) bei Befall oder Verdacht des Befalls mit bestimmten Schadorganismen zu verbieten oder zu beschränken, b) von dem Ergebnis einer Untersuchung auf Befall mit bestimmten Schadorganismen oder auf Resistenz gegen bestimmte Schadorganismen oder von einer Genehmigung abhängig zu machen;	11. unverändert
12. anzuordnen, daß befallene, befallsverdächtige oder befallsgefährdete Grundstücke von bestimmten Pflanzen freizumachen oder freizuhalten sind;	12. unverändert
13. das Befördern und das Inverkehrbringen bestimmter Schadorganismen und Befallsgegenstände zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen;	13. unverändert
14. das Züchten und das Halten bestimmter Schadorganismen sowie das Arbeiten mit ihnen zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen;	14. unverändert
15. anzuordnen, daß Grundstücke, Gebäude, Räume oder Behältnisse, die dem Lagern von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen dienen, zu entseuchen, zu entwespen oder zu reinigen sind, und bestimmte Mittel, Geräte oder Verfahren hierfür vorzuschreiben oder zu verbieten;	15. unverändert
16. Vorschriften zum Schutz von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen vor ihrer Gefährdung durch Pflanzenschutzmittel oder im Hinblick auf ihren Nutzen für die Bekämpfung von Schadorganismen zu erlassen;	16. unverändert
17. Vorschriften über die Verwendung von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen zu erlassen.	17. unverändert
(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 3, 6, 15, 16 und 17 bedürfen des Einvernehmens mit den	(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit, soweit sie sich auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder anderer Stoffe beziehen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt,

(3) unverändert

1. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 zu erlassen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht,
2. durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,
 - a) in Gebieten, die für den Anbau bestimmter Pflanzenarten besonders geeignet sind, den Anbau bestimmter Pflanzenarten zu verbieten oder die Verwendung bestimmten Saat- oder Pflanzguts sowie bestimmte Anbaumethoden vorzuschreiben,
 - b) vorzuschreiben, daß Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse nur in bestimmter Art und Weise gelagert werden dürfen.

Sie können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen und dabei bestimmen, daß diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können.

§ 4

Pflanzenbeschau

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz gegen die Gefahr der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr von Schadorganismen und Befallsgegenständen
 - a) zu verbieten oder zu beschränken,
 - b) von einer Genehmigung oder Anzeige, vom Nachweis einer durchgeführten Entseuchung oder Entwesung oder von der Vorlage eines amtlichen Pflanzengesundheitszeugnisses abhängig zu machen;
2. Vorschriften über die amtliche Beobachtung der Befallsgegenstände oder die Vernichtung der Schadorganismen oder Befallsgegenstände zu erlassen.

§ 4

unverändert

Entwurf

§ 5

Eilfälle

(1) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne Einvernehmen mit anderen Bundesministern erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(2) Die zuständigen Behörden können bei Gefahr im Verzuge Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 und § 4 anordnen, soweit ein sofortiges Eingreifen zur *Bekämpfung von Schadorganismen* erforderlich ist.

Dritter Abschnitt

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 6

Allgemeines

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. *Sie* dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muß, daß ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf *Wasser, Boden, Luft, Tier- oder Pflanzenarten*, hat. Die zuständige Behörde kann *im Einzelfall* Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Anforderungen erforderlich sind.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen nur angewandt werden, *wenn* diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann *sowie* überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen. *Der Genehmigung bedarf es nicht*

1. *in den Fällen des § 4 des Bundesfernstraßengesetzes, des § 38 des Bundesbahngesetzes und des § 48 des Bundeswasserstraßengesetzes,*

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 5

Eilfälle

(1) unverändert

(2) Die zuständigen Behörden können bei Gefahr im Verzuge Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 und § 4 anordnen, soweit ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist.

Dritter Abschnitt

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 6

Allgemeines

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. **Zur guten fachlichen Praxis gehört, daß die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes berücksichtigt werden. Pflanzenschutzmittel** dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muß, daß ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf **den Naturhaushalt**, hat. **Enthält die Gebrauchsanleitung Anwendungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt) nach § 13 Abs. 3 Satz 2, so darf das Pflanzenschutzmittel nur entsprechend diesen Anwendungsbestimmungen angewandt werden.** Die zuständige Behörde kann Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Anforderungen erforderlich sind.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen nur angewandt werden, **soweit** diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder **unmittelbar** an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann **und** überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen.

Entwurf

2. für die Anwendung auf Verkehrsflughäfen sowie auf Verkehrslandeplätzen, die für den Betrieb von Flugzeugen mit einem Höchstgewicht von mehr als 5 700 kg genehmigt sind, sowie

3. für die Anwendung auf militärisch genutzten Freilandflächen;

in diesen Fällen dürfen Pflanzenschutzmittel jedoch nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 angewandt werden.

§ 7

Anwendungsverbote

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier oder zum Schutz vor Gefahren insbesondere für *Wasser, Boden, Luft, Tier- oder Pflanzenarten* erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit sowie im Falle der Nummer 1 auch mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Anwendung

- a) bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Stoffen,
- b) von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung bestimmter Geräte oder Verfahren,

2. den Anbau bestimmter Pflanzenarten auf Grundstücken, deren Böden mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind,

3. das Abgeben von Pflanzenschutzmitteln, die unter eine Regelung nach Nummer 1 Buchstabe a fallen, an den Anwender,

4. die Einfuhr von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, in oder auf denen Pflanzenschutzmittel vorhanden sind, die unter eine Regelung nach Nummer 1 Buchstabe a fallen,

zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen.

(2) Soweit durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beschränkt wird, können insbesondere Zweck, Art, Zeit, Ort und Verfahren der Anwendung des Pflanzenschutzmittels vorgeschrieben oder verboten sowie die aufzuwendende Menge und nach der Anwendung einzuhaltende Wartezeiten vorgeschrieben werden.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 7

Anwendungsverbote

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier oder zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für **den Naturhaushalt**, erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit sowie im Falle der Nummer 1 auch mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen; **dabei kann vorgesehen werden, daß die Genehmigung von der Biologischen Bundesanstalt zu erteilen und die Anzeige ihr gegenüber zu erstatten ist.**

(2) unverändert

Entwurf

(3) Das bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels vorgesehene Anwendungsgebiet darf durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, daß zuvor die Zulassung *vollziehbar* zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Wird die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung unanfechtbar aufgehoben, so ist die Rechtsverordnung insoweit nicht mehr anzuwenden.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne Einvernehmen mit anderen Bundesministern erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 8

Weitergehende Länderregelungen

Befugnisse der Länder, Vorschriften zu erlassen, die über § 6 Abs. 2 oder § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 hinausgehen, bleiben unberührt.

§ 9

Anzeige

Wer Pflanzenschutzmittel für andere — außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe — anwenden will, hat dies der für den Betriebssitz und der für den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über die Anzeige und das Anzeigeverfahren zu erlassen. Sie können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(3) Das bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels vorgesehene Anwendungsgebiet darf durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, daß zuvor die Zulassung **unter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit** zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Wird die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung unanfechtbar aufgehoben, so ist die Rechtsverordnung insoweit nicht mehr anzuwenden.

(4) unverändert

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b zu erlassen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht.

§ 8

Weitergehende Länderregelungen

Befugnisse der Länder,

1. Vorschriften zu erlassen, die über § 6 Abs. 2 hinausgehen, oder

2. a) **die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung bestimmter Geräte oder Verfahren oder**

b) **den Anbau bestimmter Pflanzenarten auf Grundstücken, deren Böden mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind,**

zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen,

bleiben unberührt.

§ 9

Anzeige

Wer Pflanzenschutzmittel für andere — außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe — anwenden will, hat dies der für den Betriebssitz und der für den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde **vor Aufnahme der Tätigkeit** anzuzeigen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über die Anzeige und das Anzeigeverfahren zu erlassen. Sie können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

Entwurf

§ 10

Persönliche Anforderungen*(1) Die zuständige Behörde hat*

1. *die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem Betrieb der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft oder*
2. *die Ausübung einer nach § 9 anzeigepflichtigen Tätigkeit*

ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß derjenige, der diese Tätigkeiten ausübt, oder der die Personen, die diese Tätigkeiten ausüben, anleitet oder beaufsichtigt, insbesondere wegen Fehlens der dafür erforderlichen Zuverlässigkeit oder der dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, nicht die Gewähr dafür bietet, daß durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln keine vermeidbaren schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder keine sonstigen vermeidbaren schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf Wasser, Boden, Luft, Tier- oder Pflanzenarten, auftreten, und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten angemessenen Frist abgeholfen worden ist.

(2) Die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende oder derjenige, der für ihn Pflanzenschutzmittel abgibt, nicht die für eine sachgerechte Unterrichtung des Erwerbers über die Anwendung der Pflanzenschutzmittel und die damit verbundenen Gefahren erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat.

(3) Die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über Art und Umfang der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über das Verfahren für deren Nachweis zu erlassen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier oder zum Schutz vor Gefahren insbesondere für Wasser, Boden, Luft, Tier- oder Pflanzenarten erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 10

Persönliche Anforderungen**(1) Wer**

1. Pflanzenschutzmittel in einem Betrieb der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft **anwendet,**
2. eine nach § 9 anzeigepflichtige Tätigkeit **ausübt oder**
3. Personen anleitet oder beaufsichtigt, **die eine Tätigkeit nach Nummer 1 oder 2 im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses ausüben,**

muß die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten haben und dadurch die Gewähr dafür bieten, daß durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln keine vermeidbaren schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder keine sonstigen vermeidbaren schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf **den Naturhaushalt**, auftreten.

(2) Die zuständige Behörde kann die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß **derjenige, der diese Tätigkeiten ausübt, die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.**

(3) Die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über Art und Umfang der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über das Verfahren für deren Nachweis zu erlassen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Satz 2 zu erlassen, soweit die Bundesregierung von ihrer Befugnis keinen Gebrauch macht. Sie können durch Rechtsverordnung ihre Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

Absatz 4 entfällt

Entwurf

1. Pflanzenschutzmittel, die sehr giftig oder giftig im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1487) in der jeweils geltenden Fassung sind,
2. bestimmte Pflanzenschutzmittel, die mindergiftig im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 der in Nummer 1 genannten Verordnung sind, oder
3. Pflanzenschutzmittel, die sehr giftige, giftige oder mindergiftige Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der in den Nummern 1 und 2 genannten Vorschriften enthalten,

nur hergestellt, in den Verkehr gebracht oder angewandt werden dürfen, wenn derjenige, der sie herstellt, in den Verkehr bringt oder anwendet, bestimmten Anforderungen an seine Zuverlässigkeit und Gesundheit genügt sowie seine Sachkunde in einem näher festzulegenden Verfahren nachgewiesen hat.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 zu erlassen, soweit die Bundesregierung von ihrer Befugnis keinen Gebrauch macht. Sie können durch Rechtsverordnung ihre Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Absatz 5 entfällt

Vierter Abschnitt

Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln

§ 11

Zulassungsbedürftigkeit

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn sie von der *Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft* (Biologische Bundesanstalt) zugelassen sind. Dies gilt nicht

1. für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind,
2. für Wachstumsregler, die für die Anwendung an abgeschnittenen Zierpflanzen außer Anbaumaterial bestimmt sind.

Vierter Abschnitt

Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln

§ 11

Zulassungsbedürftigkeit

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn sie von der *Biologischen Bundesanstalt* zugelassen sind. Dies gilt nicht

1. für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind **oder sich im Falle der Einfuhr in einem Freihafen oder als Zollgut unter zollamtlicher Überwachung befinden,**
2. für Wachstumsregler, die für die Anwendung an abgeschnittenen Zierpflanzen außer Anbaumaterial bestimmt sind,
3. für Mittel, die zur Bekämpfung pflanzlicher Mikroorganismen
 - a) **innerhalb geschlossener Räume oder Rohrsysteme in Betrieben und Anlagen, die einer gewerbe-, bergbau-, atom- oder gesundheitsrechtlichen Aufsicht unterliegen, oder**
 - b) **in Anlagen des sanitären Bereichs**
 bestimmt sind.

Entwurf

(2) Die Biologische Bundesanstalt kann das Inverkehrbringen oder die Einfuhr nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen

1. für Forschungs-, Untersuchungs- oder Versuchszwecke,
2. bei Gefahr im Verzuge für die Bekämpfung bestimmter Schadorganismen und
3. zur Anwendung an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, außer Lebensmitteln und Futtermitteln.

§ 12

Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung kann beantragen

1. der Hersteller,
2. der Vertriebsunternehmer, wenn er das Pflanzenschutzmittel erstmalig in den Verkehr bringen will, oder
3. der Einführer.

(2) Wer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann die Zulassung nur beantragen, wenn er einen Vertreter mit Wohnsitz oder Geschäftsraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestellt hat. Dieser ist im Zulassungsverfahren zur Vertretung befugt.

(3) Der Antrag muß enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
2. die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels,
3. Angaben über die Zusammensetzung nach Art und Menge mit den gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen,
4. Angaben über die Anwendungsgebiete,
5. Angaben über die Gefahren, die für die Gesundheit von Mensch und Tier, und über sonstige Gefahren, die insbesondere für *Wasser, Boden, Luft, Tier- und Pflanzenarten* auftreten können,
6. Angaben über Verfahren zur sachgerechten Beseitigung oder Neutralisierung,

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) unverändert

(3) **Saatgut und Kultursubstrate, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften, dürfen nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn die Pflanzenschutzmittel zugelassen sind oder in ihrer Zusammensetzung und Wirkung einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel entsprechen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.**

§ 12

Zulassungsantrag

(1) unverändert

(2) Wer in einem Mitgliedstaat der Europäischen **Gemeinschaften** weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann die Zulassung nur beantragen, wenn er einen Vertreter mit Wohnsitz oder Geschäftsraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestellt hat. Dieser ist im Zulassungsverfahren zur Vertretung befugt.

(3) Der Antrag muß enthalten:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. Angaben über die Gefahren, die für die Gesundheit von Mensch und Tier, und über sonstige Gefahren, die insbesondere für **den Naturhaushalt** auftreten können,
6. unverändert

Entwurf

7. die Gebrauchsinformation,
8. die für die Behältnisse und äußeren Umhüllungen oder für Packungsbeilagen vorgesehene Kennzeichnung,
9. Angaben über die Art der Verpackung und
10. Angaben über ein für Rückstandskontrollen geeignetes Analyseverfahren, mit dem Rückstände des Pflanzenschutzmittels einschließlich gesundheitlich erheblicher Abbau- und Reaktionsprodukte zuverlässig bestimmt werden können.

Dem Antrag sind die zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

7. den Entwurf der Gebrauchsanleitung,
8. unverändert
9. unverändert
10. Angaben über ein geeignetes, mit **allgemein gebräuchlichen Geräten und vertretbarem Aufwand durchführbares** Analyseverfahren, mit dem Rückstände des Pflanzenschutzmittels einschließlich gesundheitlich erheblicher Abbau- und Reaktionsprodukte zuverlässig bestimmt werden können.

Dem Antrag sind die zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Proben beizufügen.

§ 12a

Verwendung von Unterlagen eines
Vorantragstellers

(1) Unterlagen nach § 12 Abs. 3 Satz 2, die Tierversuche voraussetzen, sind nicht erforderlich, soweit der Biologischen Bundesanstalt ausreichende Erkenntnisse vorliegen. Stammen diese Erkenntnisse aus Unterlagen eines anderen Antragstellers (Vorantragsteller), so teilt die Biologische Bundesanstalt diesem und dem Antragsteller mit, welche Unterlagen eines Vorantragstellers sie zugunsten des Antragstellers zu verwerten beabsichtigt, sowie jeweils Name und Anschrift des anderen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Zulassung des Pflanzenschutzmittels des Vorantragstellers länger als zehn Jahre zurückliegt. Unterlagen nach § 12 Abs. 3 Satz 2, die keine Tierversuche voraussetzen, sind nicht erforderlich, soweit der Biologischen Bundesanstalt ausreichende Erkenntnisse vorliegen und wenn, sofern die Erkenntnisse aus Unterlagen eines Vorantragstellers stammen, dieser der Verwertung schriftlich zugestimmt hat oder die Zulassung des Pflanzenschutzmittels des Vorantragstellers länger als zehn Jahre zurückliegt.

(2) Der Vorantragsteller kann der Verwertung seiner Unterlagen im Falle des Absatzes 1 Satz 1 innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 2 widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist das Zulassungsverfahren für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Stellung des Zulassungsantrags, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Zulassung des Pflanzenschutzmittels des Vorantragstellers, auszusetzen. Würde der Antragsteller für die Beibringung eigener Unterlagen einen kürzeren Zeitraum benötigen, so ist das Zulassungsverfahren nur für diesen Zeitraum auszusetzen. Vor Aussetzung des Zulassungsverfahrens sind der Antragsteller und der Vorantragsteller zu hören.

(3) Wird das Pflanzenschutzmittel im Falle des Absatzes 2 vor Ablauf von zehn Jahren nach der Zulassung des Pflanzenschutzmittels des Voran-

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

tragstellers unter Verwertung seiner Unterlagen zugelassen, so hat er gegen den Antragsteller Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von 50 vom Hundert der vom Antragsteller durch die Verwertung ersparten Aufwendungen. Der Vorantragsteller kann dem Antragsteller das Inverkehrbringen des Pflanzenschutzmittels untersagen, solange dieser nicht die Vergütung gezahlt oder für sie in angemessener Höhe Sicherheit geleistet hat.

§ 12b

Nachforderungen

(1) Sollen Unterlagen verwertet werden, die die Biologische Bundesanstalt nach § 13 Abs. 5 vom Vorantragsteller nachgefordert hat, so beginnen die Zehnjahresfristen nach § 12a mit dem von der Biologischen Bundesanstalt für die Vorlage der Unterlagen festgesetzten Zeitpunkt.

(2) Müssen zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen für bereits zugelassene Pflanzenschutzmittel von mehreren Zulassungsinhabern inhaltlich gleiche Unterlagen nach § 13 Abs. 5 nachgefordert werden, so teilt die Biologische Bundesanstalt jedem Zulassungsinhaber mit, welche Unterlagen für die weitere Beurteilung erforderlich sind, sowie Name und Anschrift der übrigen beteiligten Zulassungsinhaber. Die Biologische Bundesanstalt gibt den beteiligten Zulassungsinhabern Gelegenheit, sich innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu einigen, wer die Unterlagen vorlegt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Biologische Bundesanstalt und unterrichtet hiervon unverzüglich alle Beteiligten. Diese sind, sofern sie nicht den Widerruf der Zulassung ihres Pflanzenschutzmittels beantragen, verpflichtet, sich jeweils mit einem der Zahl der beteiligten Zulassungsinhaber entsprechenden Bruchteil an den Aufwendungen für die Erstellung der Unterlagen zu beteiligen; sie haften als Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn inhaltlich gleiche Unterlagen von mehreren Antragstellern in laufenden Zulassungsverfahren gefordert werden.

§ 13

Zulassung

(1) Die Biologische Bundesanstalt erteilt dem Antragsteller die Zulassung, wenn der Antrag den Anforderungen des § 12 entspricht und die Prüfung des Pflanzenschutzmittels ergibt, daß

1. das Pflanzenschutzmittel nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik hinreichend wirksam ist,
2. die Erfordernisse des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier beim Verkehr mit gefährlichen Stoffen nicht entgegenstehen und
3. das Pflanzenschutzmittel bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung keine schädli-

§ 13

Zulassung

(1) Die Biologische Bundesanstalt erteilt dem Antragsteller die Zulassung, wenn der Antrag den Anforderungen des § 12 entspricht und die Prüfung des Pflanzenschutzmittels ergibt, daß

1. unverändert
2. unverändert
3. das Pflanzenschutzmittel bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung

Entwurf

chen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf Grundwasser *sowie* keine sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf *Wasser, Boden, Luft, Tier- und Pflanzenarten*, hat, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind.

(2) Die Biologische Bundesanstalt entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen

1. nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 hinsichtlich der Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsamt,
2. nach Absatz 1 Nr. 3 hinsichtlich der Vermeidung von Schäden durch Belastung des Wassers und der Luft sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.

(3) Die Biologische Bundesanstalt hat die Zulassung

1. mit den zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und den zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf *Wasser, Boden, Luft, Tier- und Pflanzenarten*, erforderlichen Auflagen, insbesondere über die Fassung der *Gebrauchsinformation* mit Angaben über

- a) die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung,
- b) mögliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie sonstige schädliche Auswirkungen, insbesondere auf *Wasser, Boden, Luft, Tier- und Pflanzenarten*,
- c) Vorsichtsmaßnahmen sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen,
- d) die sachgerechte Beseitigung oder Neutralisierung, und

2. mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach Nummer 1

zu verbinden.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- a) keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf Grundwasser **hat und**
- b) keine sonstigen Auswirkungen, insbesondere auf **den Naturhaushalt**, hat, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind.

(2) unverändert

(3) Die Biologische Bundesanstalt hat die Zulassung

1. mit den zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und den zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf **den Naturhaushalt**, erforderlichen Auflagen, insbesondere

- a) über die Fassung der **Gebrauchsanleitung** mit Angaben über
 - aa) die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung,
 - bb) mögliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie sonstige schädliche Auswirkungen, insbesondere auf **den Naturhaushalt**,
 - cc) Vorsichtsmaßnahmen sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen,
 - dd) die sachgerechte Beseitigung oder Neutralisierung und
- b) **bei Packungen, die für den Haus- und Kleingartenbereich vorgesehen sind, über gebrauchsfertige Mischungen, Konzentrate oder Anwenform (Formulierungen) oder über Einrichtungen, die eine genaue Dosierung ermöglichen, sowie**

2. unverändert

zu verbinden. Dabei kann die Biologische Bundesanstalt, soweit es für die aufgeführten Schutzzwecke erforderlich ist, Anwendungsbestimmungen festsetzen, die in die Gebrauchsanleitung unter der Überschrift: „Von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft festgesetzte Anwendungsbestimmungen“ deutlich getrennt von den übrigen Angaben und sonstigen Aufschriften aufzunehmen und mit einem Hinweis auf die Androhung von Geldbuße bei Verstößen zu versehen sind.

Entwurf

(4) Der Antragsteller hat der Biologischen Bundesanstalt Änderungen gegenüber den Angaben und Unterlagen nach § 12 Abs. 3 unverzüglich anzuzeigen.

§ 14

Ende der Zulassung

(1) Die Zulassung endet zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt worden ist; sie kann erneut erteilt werden. Im Einzelfall kann die Biologische Bundesanstalt eine kürzere Zulassungsdauer festsetzen.

(2) Die Zulassung kann außer in den Fällen des § 49 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn der Inhaber der Zulassung es beantragt.

§ 15

Einzelheiten des Verfahrens

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere Art und Umfang der Unterlagen und Proben nach § 12 Abs. 3 Satz 2, zu regeln.

(2) Die Biologische Bundesanstalt macht die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und das Ende der Zulassung im Bundesanzeiger bekannt.

§ 16

Zulassungen außerhalb des Geltungsbereichs

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erteilte Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln der Zulassung durch die Biologische Bundesanstalt gleichstehen, wenn gewährleistet ist, daß die Pflanzenschutzmittel den Anforderungen des § 13 Abs. 1 entsprechen; er kann hierbei die Verwendung bestimmter Angaben auf den Behältnissen und äußeren Umhüllungen oder auf Packungsbeilagen vorschreiben.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(4) unverändert

(5) Die Biologische Bundesanstalt kann vom Zulassungsinhaber zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen Angaben, Unterlagen und Proben nachfordern, soweit neue Erkenntnisse eine Überprüfung der Zulassung erfordern.

§ 14

unverändert

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

Entwurf

§ 17

Meldepflicht

(1) Jährlich bis zum 30. Juni, erstmals zum 30. Juni 1986, haben für das vorangegangene Kalenderjahr der Biologischen Bundesanstalt zu melden:

1. der Hersteller von Pflanzenschutzmitteln *Art und Menge der Wirkstoffe der von ihm hergestellten Pflanzenschutzmittel, soweit deren Anwendung durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a geregelt ist,*
2. a) der Hersteller von Pflanzenschutzmitteln,
b) der Vertriebsunternehmer, wenn er Pflanzenschutzmittel erstmals in den Verkehr gebracht hat, oder
c) der Einführer von Pflanzenschutzmitteln

Art und Menge der Wirkstoffe der von ihm an Empfänger mit Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegebenen Pflanzenschutzmittel.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern, für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. näheres über Inhalt und Form der Meldungen zu regeln,
2. die Meldepflicht von der Überschreitung einer bestimmten Menge abhängig zu machen, soweit dadurch die in § 1 genannten Zwecke nicht beeinträchtigt werden.

§ 18

Kennzeichnung

(1) Die Vorschriften der §§ 13 bis 15 des Chemikaliengesetzes über die Kennzeichnung sind auf das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die keine Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3 Nr. 1 oder 2 des Chemikaliengesetzes sind, sowie auf das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsunternehmer entsprechend anzuwenden.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen vom Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn zusätzlich zu der Kennzeichnung nach den §§ 13 und 14 des Chemikaliengesetzes auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar angegeben sind:

1. die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels,
2. die Zulassungsnummer,

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 17

Meldepflicht

(1) Jährlich bis zum 30. Juni, erstmals zum 30. Juni 1988, haben der Biologischen Bundesanstalt für das vorangegangene Kalenderjahr zu melden:

1. der Hersteller von Pflanzenschutzmitteln,
2. der Vertriebsunternehmer, wenn er Pflanzenschutzmittel erstmals in den Verkehr gebracht hat, oder
3. **bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln derjenige, der die Ware in den freien Verkehr überführt oder überführen läßt,**

Art und Menge der Wirkstoffe der von ihm an Empfänger mit Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegebenen **und der von ihm ausgeführten** Pflanzenschutzmittel.

(2) unverändert

§ 18

Kennzeichnung

(1) unverändert

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen vom Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn zusätzlich zu der Kennzeichnung nach den §§ 13 und 14 des Chemikaliengesetzes auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar angegeben sind:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

3. die Wirkstoffe nach Art und Menge,
4. das Verfallsdatum bei Pflanzenschutzmitteln mit begrenzter Haltbarkeit,
5. die *Gebrauchsinformation* entsprechend den Auflagen nach § 13 Abs. 3 sowie der Hinweis, daß sie den Auflagen der Biologischen Bundesanstalt entspricht,
6. nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erlassene Anwendungsverbote oder -beschränkungen.

§ 15 des Chemikaliengesetzes gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind. Absatz 2 Nr. 2 und 5 gilt nicht für Wachstumsregler nach § 11 Abs. 1 Nr. 2, die entsprechend ihrem Anwendungszweck kenntlich gemacht sind.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Ausnahmen für das Anbringen der Angaben nach Absatz 2 Nr. 4 bis 6 auf den Behältnissen oder Packungen zur Erleichterung der Lesbarkeit zuzulassen, soweit dadurch die in § 1 genannten Zwecke nicht beeinträchtigt werden,
2. die Kennzeichnung nach Absatz 2 auch für das Inverkehrbringen von Kultursubstraten, die Pflanzenschutzmittel enthalten, vorzuschreiben, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist.

§ 19

Verbotene Angaben

Beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und in der Werbung für Pflanzenschutzmittel dürfen keine Angaben verwendet werden, die darauf hindeuten, daß diese Mittel auch für andere Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, *gegen andere Schadorganismen*, in größerer Menge, in höherer Konzentration, zu anderer Zeit oder unter Einhaltung kürzerer Wartezeiten angewandt werden können, als sich aus der *Gebrauchsinformation* ergibt. Dies gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

2a. der Name und die Anschrift des in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ansässigen Herstellers oder Vertriebsunternehmers und des Einführers,

3. unverändert
4. unverändert
5. die **Gebrauchsanleitung** entsprechend den Auflagen nach § 13 Abs. 3,
6. nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erlassene Verbote oder Beschränkungen.

§ 15 des Chemikaliengesetzes gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind **oder sich im Falle der Einfuhr in einem Freihafen oder als Zollgut unter zollamtlicher Überwachung befinden.** Absatz 2 Nr. 2 und 5 gilt nicht für Wachstumsregler nach § 11 Abs. 1 Nr. 2, die entsprechend ihrem Anwendungszweck kenntlich gemacht sind.

(4) unverändert

§ 19

Verbotene Angaben

Beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und in der Werbung für Pflanzenschutzmittel dürfen keine Angaben verwendet werden, die darauf hindeuten, daß diese Mittel auch für andere Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, in größerer Menge, in höherer Konzentration, zu anderer Zeit oder unter Einhaltung kürzerer Wartezeiten angewandt werden können, als sich aus der **Gebrauchsanleitung** ergibt. Dies gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 19a

Abgabe im Einzelhandel

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen im Einzelhandel nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht für Wachstumsregler, die für die Anwendung an abgeschnittenen Zierpflanzen außer Anbaumaterial bestimmt sind.

(2) Die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende oder derjenige, der für ihn Pflanzenschutzmittel abgibt, nicht die für eine sachgerechte Unterrichtung des Erwerbers über die Anwendung der Pflanzenschutzmittel und die damit verbundenen Gefahren erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat.

(3) Die erforderlichen fachlichen Kenntnisse sind der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 20

Ausfuhr

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen nur ausgeführt werden, wenn

1. auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar die Angaben nach § 18 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 gemacht sind und
2. den Behältnissen und abgabefertigen Packungen eine *Gebrauchsinformation* mit Angaben über
 - a) die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung,
 - b) mögliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf *Wasser, Boden, Luft, Tier- und Pflanzenarten*,
 - c) Vorsichtsmaßnahmen sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen,
 - d) die sachgerechte Beseitigung oder Neutralisierung

beigefügt ist. *Die Angaben sollen in der Sprache des Bestimmungslandes oder, falls dies nicht tunlich ist, in englischer oder französischer Sprache abgefaßt sein.*

(2) Für die Ausfuhr bestimmte Pflanzenschutzmittel, die

1. nicht zugelassen sind,

§ 20

Ausfuhr

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen nur ausgeführt werden, wenn

1. unverändert
2. den Behältnissen und abgabefertigen Packungen eine **Gebrauchsanleitung** mit Angaben über
 - a) unverändert
 - b) mögliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf **den Naturhaushalt**,
 - c) unverändert
 - d) unverändert

beigefügt ist.

Im übrigen sollen bei der Ausfuhr internationale Vereinbarungen, insbesondere der Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, berücksichtigt werden.

(2) unverändert

Entwurf

2. nicht nach § 18 Abs. 2 Nr. 2, 5 und 6 gekennzeichnet sind oder

3. mit Angaben nach § 19 versehen sind,

sind von den für die Anwendung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmten Pflanzenschutzmitteln getrennt zu halten und entsprechend kenntlich zu machen. Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Kultursubstrate, für die die Kennzeichnung in einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 vorgeschrieben worden ist.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit dies zur Abwehr erheblicher, auf andere Weise nicht zu behebender Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder sonstiger Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt, erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern, für Wirtschaft, für Jugend, Familie und Gesundheit und für wirtschaftliche Zusammenarbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausführung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Stoffen zu verbieten.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit dies zur Abwehr erheblicher, auf andere Weise nicht zu behebender Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder sonstiger Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt, erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern, für Wirtschaft, für Jugend, Familie und Gesundheit und für wirtschaftliche Zusammenarbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausführung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Stoffen **in Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften** zu verbieten.

Fünfter Abschnitt

Pflanzenschutzgeräte

§ 21

Inverkehrbringen

Pflanzenschutzgeräte dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie so beschaffen sind, daß ihre bestimmungsgemäße und sachgerechte Verwendung beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf Grundwasser sowie keine sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf *Wasser, Boden, Luft, Tier- und Pflanzenarten*, hat, die nach dem Stande der Technik vermeidbar sind.

§ 22

Erklärung

(1) Vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten außer Kleingeräten hat der Hersteller, der Vertriebsunternehmer, wenn er das Pflanzenschutzgerät erstmalig in den Verkehr bringen will, oder der Einführer der Biologischen Bundesanstalt zu erklären, daß der Gerätetyp den Anforderungen nach § 21 entspricht.

(2) Die Erklärung muß enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Herstellers, Vertriebsunternehmers oder Einführers,
2. die Bezeichnung des Gerätetyps und den Verwendungsbereich.

Fünfter Abschnitt

Pflanzenschutzgeräte

§ 21

Inverkehrbringen

Pflanzenschutzgeräte dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie so beschaffen sind, daß ihre bestimmungsgemäße und sachgerechte Verwendung beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf Grundwasser sowie keine sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf **den Naturhaushalt**, hat, die nach dem Stande der Technik vermeidbar sind.

§ 22

Erklärung

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Der Erklärung müssen beigelegt sein:

1. die *Gebrauchsinformation*,
2. die Beschreibung des Gerätetyps und
3. die sonstigen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen.

(4) Bei Änderungen des Gerätetyps, die das Ausbringen der Pflanzenschutzmittel beeinflussen, müssen die Unterlagen nach Absatz 3 neu eingereicht oder ergänzt werden.

(5) Die Biologische Bundesanstalt kann auf die Erklärung verzichten, wenn die Pflanzenschutzgeräte für Forschungs-, Untersuchungs-, Versuchs- oder Ausstellungszwecke bestimmt sind.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(3) Der Erklärung müssen beigelegt sein:

1. die **Gebrauchsanleitung**,
2. unverändert
3. unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 23

Pflanzenschutzgeräteliste

(1) Die Biologische Bundesanstalt führt eine Liste der Gerätetypen, für die eine Erklärung nach § 22 abgegeben worden ist (Pflanzenschutzgeräteliste).

(2) Die Biologische Bundesanstalt macht die Eintragung in die Pflanzenschutzgeräteliste und die Löschung der Eintragung im Bundesanzeiger bekannt.

§ 23

unverändert

§ 24

Prüfung

(1) Die Biologische Bundesanstalt kann Pflanzenschutzgeräte daraufhin prüfen, ob sie den Anforderungen nach § 21 entsprechen. Sie hat mit Vorrang die Pflanzenschutzgeräte zu prüfen, für die die Erklärung oder die ihr beigelegten Unterlagen zu Bedenken Anlaß geben, ob die Pflanzenschutzgeräte den Anforderungen nach § 21 entsprechen.

(2) Die Biologische Bundesanstalt kann im Einzelfall anordnen, daß der Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer ihr ein Pflanzenschutzgerät zur Prüfung übersendet.

§ 24

unverändert

§ 25

Ergebnis der Prüfung

Ergibt die Prüfung, daß ein Pflanzenschutzgerät nicht den Anforderungen entspricht, so löscht die Biologische Bundesanstalt die Eintragung in der Pflanzenschutzgeräteliste. Bei leichteren Mängeln kann die Biologische Bundesanstalt zunächst von der Löschung absehen und dem Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel setzen. Bis zum Ablauf der Frist dürfen Pflanzenschutzgeräte dieses Gerätetyps abweichend von § 21 mit diesen Mängeln weiterhin in den Verkehr gebracht werden.

§ 25

unverändert

Entwurf

§ 26

Gebrauchsinformation

Die *Gebrauchsinformation* ist beim Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzgerätes mitzuliefern. Auf ihr sind zusätzlich anzugeben:

1. der Name und die Anschrift des Herstellers, Vertriebsunternehmers oder Einführers,
2. die Bezeichnung des Gerätetyps und der Verwendungsbereich.

§ 27

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. soweit es zur Erfüllung des in § 1 Nr. 4 genannten Zwecks erforderlich ist,
 - a) die Anforderungen an Pflanzenschutzgeräte nach § 21 näher festzusetzen,
 - b) die Verwendung von Pflanzenschutzgeräten zu verbieten, die den in einer Rechtsverordnung nach Buchstabe a festgesetzten Anforderungen nicht entsprechen,
2. den Begriff der Kleingeräte nach § 22 Abs. 1 abzugrenzen,
3. das Verfahren der Prüfung von Pflanzenschutzgeräten, insbesondere Art und Umfang der Unterlagen nach § 22 Abs. 3, zu regeln.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Nr. 4 genannten Zwecks erforderlich ist, Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte prüfen zu lassen und das Verfahren hierfür zu regeln. Sie können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen und dabei bestimmen, daß diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 26

Gebrauchsanleitung

Die *Gebrauchsanleitung* ist beim Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzgerätes mitzuliefern. Auf ihr sind zusätzlich anzugeben:

1. unverändert
2. unverändert

§ 27

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. soweit es zur Erfüllung des in § 1 Nr. 4 genannten Zwecks erforderlich ist,
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) **Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte prüfen zu lassen,**
2. unverändert
3. unverändert

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Nr. 4 genannten Zwecks erforderlich ist, Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte prüfen zu lassen und das Verfahren hierfür zu regeln, **soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht. Dabei können sie auch bestimmen, daß die Prüfung durch amtlich anerkannte Kontrollwerkstätten vorgenommen wird, sowie die Anforderung an die Anerkennung, den Verlust der Anerkennung und das Verfahren zur Anerkennung regeln. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen und dabei bestimmen, daß diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können.**

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

5a. Abschnitt

Pflanzenstärkungsmittel

§ 27a

(1) Pflanzenstärkungsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer sie bei der Biologischen Bundesanstalt angemeldet hat. Bei der Anmeldung sind anzugeben:

1. der Name und die Anschrift des Anmelders,
2. die Bezeichnung des Pflanzenstärkungsmittels,
3. Angaben über die Zusammensetzung nach Art und Menge mit den gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen,
4. die Gebrauchsanleitung und
5. die für die Behältnisse und äußeren Umhüllungen oder für Packungsbeilagen vorgesehene Kennzeichnung.

(2) Auf Verlangen der Biologischen Bundesanstalt hat der Anmelder die für eine Prüfung des Pflanzenstärkungsmittels erforderlichen Unterlagen und Proben einzureichen.

(3) Für die Abgabe von Pflanzenstärkungsmitteln im Einzelhandel gilt § 19a Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

Sechster Abschnitt

Entschädigung

§ 28

(1) Soweit auf Grund dieses Gesetzes Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die weder befallsverdächtig sind, oder sonstige Gegenstände, die weder Träger von Schadorganismen sind noch im Verdacht stehen, Träger von Schadorganismen zu sein, vernichtet werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten festzusetzen.

(2) Wird durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach Absatz 1 abzugelten ist, so ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(3) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der vom Eingriff Betroffene oder sein Rechtsvorgänger zu der Maßnahme durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder gegen eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder Anordnung Anlaß gegeben hat.

(4) Für Streitigkeiten über die Entschädigungsansprüche ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Sechster Abschnitt

Entschädigung

§ 28

unverändert

Entwurf

Siebenter Abschnitt

Behörden

§ 29

Biologische Bundesanstalt

(1) Die Biologische Bundesanstalt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die Biologische Bundesanstalt hat, zusätzlich zu den Aufgaben, die ihr durch dieses Gesetz, durch Rechtsverordnungen nach *diesem Gesetz* oder durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind oder werden, folgende Aufgaben:

1. die Unterrichtung und Beratung der Bundesregierung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes,
2. *Forschung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes einschließlich der Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen und Schadstoffe und der Eignung von Pflanzenschutzgeräten sowie der Entwicklung von Untersuchungsmethoden und der Auswertung von Meldungen und Unterlagen, die hierfür von Bedeutung sind, einschließlich bibliothekarischer und dokumentarischer Erfassung, Auswertung und Bereitstellung von Informationen,*
3. *die Überwachung zugelassener Pflanzenschutzmittel,*
4. *die Überwachung der Pflanzenschutzgeräte der in die Pflanzenschutzgeräteleiste eingetragenen Gerätetypen,*
5. die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten,
6. die Prüfung und die Entwicklung von Verfahren des Pflanzenschutzes,
7. die Prüfung von Pflanzen auf ihre Widerstandsfähigkeit gegen Schadorganismen,
8. Mitwirkung bei der Bewertung von Stoffen nach dem Chemikaliengesetz.

(3) Die Biologische Bundesanstalt kann prüfen:

1. Pflanzenschutzmittel, die nicht der Zulassung bedürfen,
2. Stoffe, die zur Anwendung im Pflanzenbau bestimmt, aber keine Pflanzenschutzmittel sind,
3. Geräte und Einrichtungen, die im Pflanzenschutz benutzt werden, aber keine Pflanzenschutzgeräte sind.

(4) Die Biologische Bundesanstalt veröffentlicht eine beschreibende Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel und der in die Pflanzenschutzgeräteleiste eingetragenen Pflanzenschutzgeräte (Be-

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Siebenter Abschnitt

Behörden

§ 29

Biologische Bundesanstalt

(1) unverändert

(2) Die Biologische Bundesanstalt hat, zusätzlich zu den Aufgaben, die ihr durch dieses Gesetz, durch Rechtsverordnungen nach **den §§ 7, 15, 17 und 27 Abs. 1** oder durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind oder werden, folgende Aufgaben:

1. unverändert
2. **Forschung im Rahmen des Zwecks dieses Gesetzes**, einschließlich bibliothekarischer und dokumentarischer Erfassung, Auswertung und Bereitstellung von Informationen,
3. **Mitwirkung bei der Überwachung** zugelassener Pflanzenschutzmittel,
4. **Mitwirkung bei der Überwachung** der Pflanzenschutzgeräte der in die Pflanzenschutzgeräteleiste eingetragenen Gerätetypen,
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
- 7a. **die Untersuchung von Bienen auf Schäden durch zugelassene Pflanzenschutzmittel,**
8. unverändert

(3) Die Biologische Bundesanstalt kann prüfen:

1. unverändert
2. **Pflanzenstärkungsmittel und andere Stoffe**, die zur Anwendung im Pflanzenbau bestimmt, aber keine Pflanzenschutzmittel sind,
3. unverändert

(4) unverändert

Entwurf

schreibende Pflanzenschutzliste) mit Angaben über die für die Anwendung der Pflanzenschutzmittel und die Verwendung der Pflanzenschutzgeräte wichtigen Merkmale und Eigenschaften sowie über die Eignung der Pflanzenschutzmittel für bestimmte Anwendungsgebiete, Boden- und Klimaverhältnisse und der Pflanzenschutzgeräte für bestimmte Verwendungsbereiche. In der Beschreibenden Pflanzenschutzliste können Prüfungsergebnisse aus der Praxis des Pflanzenschutzes verwendet werden.

(5) Bei der Biologischen Bundesanstalt wird ein Sachverständigenausschuß gebildet, dessen Mitglieder vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen werden. Der Sachverständigenausschuß ist zu hören

1. vor der Entscheidung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach § 13,
2. vor der Rücknahme oder dem Widerruf einer Zulassung außer bei Gefahr im Verzuge.

(6) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Vorschriften über den Sachverständigenausschuß zu erlassen.

§ 30

Durchführung in den Ländern

(1) *Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der erteilten Auflagen werden durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden überwacht.*

(2) Als Pflanzenschutzdienst haben die zuständigen Behörden insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Pflanzenbestände sowie der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf das Auftreten von Schadorganismen,
2. die Überwachung des Versandes, der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im Rahmen des Pflanzenschutzes sowie die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen,
3. die Beratung, Aufklärung und Schulung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes einschließlich der Durchführung des Warndienstes,
4. die Berichterstattung über das Auftreten und die Verbreitung von Schadorganismen,
5. die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzgeräten und Verfahren des Pflanzenschutzes,
6. die Durchführung der für die Aufgaben nach den Nummern 1 bis 5 erforderlichen Untersuchungen und Versuche.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 30

Durchführung in den Ländern

(1) In den Ländern obliegt die Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Überwachung der Einhaltung seiner Vorschriften sowie der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und erteilten Auflagen den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

(2) unverändert

Entwurf

§ 31

Mitwirkung von Zollstellen

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Schadorganismen und Befallsgegenständen sowie der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgaben dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Die genannten Behörden können Sendungen von Schadorganismen und Befallsgegenständen sowie mitgeführte Gegenstände dieser Art einschließlich deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr zur Überwachung anhalten und im Falle von Auflagen zur Begasung von Befallsgegenständen diese unter zollamtlicher Überwachung an die nächste Begasungsstelle weiterleiten.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens der Überwachung zu regeln. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

§ 32

Einlaßstellen

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Sendungen von Schadorganismen sowie Befallsgegenstände zur Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr abgefertigt werden, wenn die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr durch Rechtsverordnung nach § 4 geregelt ist.

§ 33

Kosten

(1) Die Biologische Bundesanstalt erhebt für ihre Amtshandlungen nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 31

Mitwirkung von Zollstellen

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Schadorganismen und Befallsgegenständen sowie der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgaben **durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg** dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Die genannten Behörden können Sendungen von Schadorganismen und Befallsgegenständen sowie mitgeführte Gegenstände dieser Art einschließlich deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr zur Überwachung anhalten und im Falle von Auflagen zur Begasung von Befallsgegenständen diese unter zollamtlicher Überwachung an die nächste Begasungsstelle weiterleiten.

(2) unverändert

§ 32

unverändert

§ 33

unverändert

Entwurf

und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Der Nutzen der Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte und Verfahren des Pflanzenschutzes für die Allgemeinheit ist angemessen zu berücksichtigen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

Achter Abschnitt

**Auskunftspflicht;
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

§ 34

Auskunftspflicht

(1) Natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen sowie Untersuchungen auf Schadorganismen vornehmen und Pflanzenschutzgeräte prüfen,
2. Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung entnehmen und
3. geschäftliche Unterlagen einsehen.

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel auch betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 beauftragten Personen dürfen im Rahmen ihres Auftrages tagsüber an Werktagen Grundstücke betreten und dort Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen durchführen. Der Verfügungsberechtigte oder Besitzer hat diese Maßnahmen zu dulden.

(4) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird im Rahmen der Absätze 2 und 3 eingeschränkt.

(5) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Achter Abschnitt

**Auskunftspflicht;
Straf- und Bußgeldvorschriften**

§ 34

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 35

siehe § 36

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung
 - a) nach den §§ 3, 4, 5 Abs. 1, § 9 Satz 2, § 10 Abs. 4, §§ 16, 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes, § 18 Abs. 4 Nr. 2, § 20 Abs. 3 oder § 27 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder
 - b) nach § 7
zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren Anordnung
 - a) nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 3 oder § 10 Abs. 1 oder 2 oder
 - b) auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 oder 3, nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 oder nach § 7 Abs. 1 oder 4 in Verbindung mit Abs. 1, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
zuwiderhandelt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 ein Pflanzenschutzmittel anwendet,
4. entgegen § 9 Satz 1 eine Anzeige nicht erstattet,
5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringt oder einführt,
6. einer mit einer Genehmigung nach § 11 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 3 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 13 Abs. 4 eine Anzeige oder entgegen § 17 Abs. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
8. entgegen § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 oder 2, § 14 Abs. 1 Satz 2 oder § 15 des Chemikaliengesetzes, entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 oder entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 des Chemikaliengesetzes ein Pflanzenschutzmittel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr bringt,
9. der Vorschrift des § 19 Satz 1 über verbotene Angaben zuwiderhandelt,
10. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 ein Pflanzenschutzmittel ausführt oder entgegen § 20 Abs. 2 ein für

Entwurf

die Ausfuhr bestimmtes Pflanzenschutzmittel oder Kultursubstrat nicht getrennt hält oder nicht entsprechend kenntlich macht,

11. entgegen § 21 ein Pflanzenschutzgerät in den Verkehr bringt, das einer Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a nicht entspricht,
12. entgegen § 22 Abs. 1 bis 3 eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 22 Abs. 4 Unterlagen nicht einreicht oder nicht ergänzt.
13. entgegen § 26 Satz 1 die Gebrauchsinformation nicht mitliefert oder
14. entgegen § 34 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, entgegen § 34 Abs. 2 Satz 3 eine Maßnahme nicht duldet, eine mit der Überwachung beauftragte Person nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder entgegen § 34 Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9 und 11 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4, 7, 10, 12, 13 und 14 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Kultursubstrate, Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte, auf die sich eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8 oder 11 bezieht, können eingezogen werden.

siehe § 36

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 35

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Schadorganismen verbreitet und dadurch

1. Bestände besonders geschützter Pflanzen im Sinne des § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. **absichtlich** fremde Pflanzenbestände von bedeutendem Wert **oder**
3. **absichtlich** Pflanzenbestände von bedeutendem Wert für Naturhaushalt oder Landschaftsbild gefährdet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Entwurf

§ 36

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schadorganismen verbreitet und dadurch

a) Bestände besonders geschützter Pflanzen im Sinne des § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes oder

b) fremde Pflanzenbestände von bedeutendem Wert

gefährdet oder

2. durch eine in § 35 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 5 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung die Gesundheit von Mensch oder Tier oder den Naturhaushalt gefährdet oder ein Gewässer, den Boden oder die Luft nachhaltig verändert.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Führt der Täter die Gefahr oder die Veränderung absichtlich herbei, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

siehe § 35

Beschlüsse des 10. Ausschusses

siehe § 35

§ 36

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung

a) nach den §§ 3, 4, 5 Abs. 1, § 9 Satz 2, §§ 16, 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes, § 18 Abs. 4 Nr. 2, § 20 Abs. 3 oder § 27 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder

b) nach § 7

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. einer vollziehbaren Anordnung

a) nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 5, § 10 Abs. 2 oder § 19 a Abs. 2 oder

b) auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 oder 3, nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 oder nach § 7 Abs. 1 oder 4 in Verbindung mit Abs. 1, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

zuwiderhandelt,

2a. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 4 ein Pflanzenschutzmittel unter Verstoß gegen die festgesetzten Anwendungsbestimmungen anwendet,

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

3. entgegen § 6 Abs. 2 ein Pflanzenschutzmittel anwendet,
4. entgegen § 9 Satz 1 eine Anzeige nicht **oder nicht rechtzeitig** erstattet,
5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel **oder entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 Saatgut oder ein Kultursubstrat** in den Verkehr bringt oder einführt,
6. einer mit einer Genehmigung nach § 11 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 3 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 13 Abs. 4 eine Anzeige oder entgegen § 17 Abs. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
8. entgegen § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 oder 2, § 14 Abs. 1 Satz 2 oder § 15 des Chemikaliengesetzes, entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 oder entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 des Chemikaliengesetzes ein Pflanzenschutzmittel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr bringt,
9. der Vorschrift des § 19 Satz 1 über verbotene Angaben zuwiderhandelt,
- 9a. entgegen § 19a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 27 a Abs. 3, ein Pflanzenschutzmittel oder ein Pflanzenstärkungsmittel durch einen Automaten oder eine andere Form der Selbstbedienung in den Verkehr bringt,**
10. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 ein Pflanzenschutzmittel ausführt oder entgegen § 20 Abs. 2 ein für die Ausfuhr bestimmtes Pflanzenschutzmittel oder Kultursubstrat nicht getrennt hält oder nicht entsprechend kenntlich macht,
11. entgegen § 21 ein Pflanzenschutzgerät in den Verkehr bringt, das einer Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a nicht entspricht,
12. entgegen § 22 Abs. 1 bis 3 **in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 oder 3** eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 22 Abs. 4 Unterlagen nicht einreicht oder nicht ergänzt,
13. entgegen § 26 Satz 1 die **Gebrauchsanleitung** nicht mitliefert,

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

13a. entgegen § 27 a Abs. 1 Satz 1 ein nicht angemeldetes Pflanzenstärkungsmittel in den Verkehr bringt oder

14. entgegen § 34 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, **oder** nicht vollständig erteilt, entgegen § 34 Abs. 2 Satz 3 eine Maßnahme nicht duldet, eine mit der Überwachung beauftragte Person nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder entgegen § 34 Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8, 9 und 11 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4, 7, **9a**, 10, 12, 13, **13a** und 14 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Kultursubstrate, Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte, auf die sich eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8 oder 11 bezieht, können eingezogen werden.

Neunter Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 37

Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

1. das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz,
2. das Bundes-Immissionsschutzgesetz *und*
3. das Chemikaliengesetz

sowie die auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen.

§ 38

**Besondere Vorschriften zur Bekämpfung
der Reblaus**

Die Länder können

1. über Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 hinaus weitergehende Regelungen zur Bekämpfung der Reblaus (*Daktulosphaira vitifoliae* Fitch) treffen,

Neunter Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 37

Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

1. unverändert
2. das Bundes-Immissionsschutzgesetz,
3. das Chemikaliengesetz **und**
4. **das Gerätesicherheitsgesetz**

sowie die auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen.

§ 38

**Besondere Vorschriften zur Bekämpfung
der Reblaus**

Durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates nach § 3 Abs. 1 wird die Bekämpfung der Reblaus (*Daktulosphaira vitifoliae* Fitch) geregelt. Darüber hinaus können die Länder

1. über Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 hinaus weitergehende Regelungen zur Bekämpfung der Reblaus treffen,

Entwurf

2. die Entschädigung für Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus abweichend von § 28 Abs. 1 bis 3 regeln,
3. abweichend von § 30 Abs. 2 einen besonderen Rebschutzdienst einrichten und ihm Aufgaben übertragen, soweit sie den Schutz der Reben betreffen.

§ 39

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) In § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), werden die Worte „, nach dem Pflanzenschutzgesetz,“ gestrichen.

(2) In § 2 Abs. 4 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718) werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 I S. 1059; 1979 I S. 652), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 749),“ durch die Worte „vom ... (BGBl. I S. ...),“ ersetzt.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

2. unverändert
3. unverändert

§ 39

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Das Chemikaliengesetz vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 bis 6 wird wie folgt gefaßt:

„(4) die §§ 4 bis 12, 16 und 23 gelten nicht für Stoffe und Zubereitungen, die einem Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzgesetz vom ... (BGBl. I S. ...) unterliegen.

(5) § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gilt für Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 4 sowie Erzeugnisse, die diese Stoffe oder Zubereitungen enthalten, lediglich insoweit, als Regelungen bei der Herstellung getroffen werden.

(6) § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt für Verfahren, bei denen Stoffe oder Zubereitungen nach Absatz 4 oder Erzeugnisse, die diese Stoffe oder Zubereitungen enthalten, verwendet werden, lediglich insoweit, als Verbote bei der Herstellung getroffen werden.“

2. § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. in Mengen von weniger als einer Tonne jährlich je Hersteller in den Verkehr gebracht wird.“

3. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt;

b) in Nummer 5 wird das Wort „und“ angefügt;

c) nach Nummer 5 wird folgende Nummer angefügt:

„6. die vom Anmeldepflichtigen selbst veranlaßte Veröffentlichung von Angaben, die nach § 12 Abs. 3 als vertraulich zu kennzeichnen waren,“.

4. § 16 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wer als Hersteller oder Einführer einen Stoff, der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 von der Anmeldung ausgenommen ist, in den Verkehr bringt, hat der Anmeldestelle zuvor die Identitätsmerkmale, die von ihm vorgesehene Kennzeichnung, die Menge des Stoffes, die er jährlich in den Verkehr bringen will, sowie die Menge des Stoffes

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

desselben Herstellers, die insgesamt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebracht wird, schriftlich mitzuteilen.“

5. In § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Pflanzenbehandlungsmittel“ durch das Wort „Pflanzenschutzmittel“ ersetzt.

(2) In § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) geändert worden ist, wird das Wort „Pflanzenbehandlungsmittel“ durch das Wort „Pflanzenschutzmittel“ ersetzt.

§ 40

Aufhebung von Vorschriften

- (1) Es treten außer Kraft:

1. das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 I S. 1059; 1979 I S. 652), geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 749),
2. § 1 Abs. 3 des DDT-Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1385), das durch Artikel 50 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist.

- (2) Mit Ablauf des *31. Dezember 1985* treten außer Kraft:

1. das Reblausgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2823-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 205 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
2. die Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes im Weinbaugebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 287 Nr. 59 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
3. die Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes außerhalb des Weinbaugebiets in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-2-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 287 Nr. 60 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
4. die Verordnung über die Bildung von Weinbaubezirken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-2-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,
5. die Verordnung zur Bekanntgabe der reblausverseuchten, seuchenverdächtigen und seuchengefährdeten Gemeinden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-2-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1966 (BGBl. I S. 323).

§ 40

Aufhebung von Vorschriften

- (1) unverändert

- (2) Mit Ablauf des **30. Juni 1987** treten außer Kraft:

1. das Reblausgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer **7823-2**, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 205 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt,

1. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2121-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), sowie auf Grund dieser Verordnung erlassene Rechtsverordnungen aufzuheben;
2. Die Verordnung zur Bekämpfung der Bismarckratte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), aufzuheben.

(4) Soweit die Ermächtigungen des § 3 nicht ausreichen, werden die Landesregierungen ermächtigt, auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen (Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-1) erlassene Rechtsverordnungen aufzuheben. Sie können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

§ 41

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 42

Inkrafttreten

Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 10 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und §§ 21 bis 26 treten am 1. Januar 1987 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1985 in Kraft.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt,

1. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2121-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), sowie auf Grund dieser Verordnung erlassene Rechtsverordnungen aufzuheben,
2. die Verordnung zur Bekämpfung der Bismarckratte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), aufzuheben.

(4) unverändert

§ 41

unverändert

§ 42

Inkrafttreten

(1) Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 10 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, § 19a Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und die §§ 21 bis 26, 27a und 36 Abs. 1 Nr. 9a und 11 bis 13 a treten am 1. Juli 1988 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Pflanzenschutzmittel, die nach den bisherigen Vorschriften gekennzeichnet oder verpackt sind, dürfen noch bis zum 1. Juni 1990 in den Verkehr gebracht werden.

Bericht der Abgeordneten Bayha und Frau Weyel

I. Allgemeines

1. Ausschußüberweisungen

Der Gesetzentwurf — Drucksache 10/1262 — wurde in der 67. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. April 1984 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Innenausschuß und an die Ausschüsse für Wirtschaft, für Jugend, Familie und Gesundheit und für wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

2. Inhalt des Entwurfs

Seit jeher ist der Pflanzenschutz Voraussetzung und fester Bestandteil einer leistungsfähigen Pflanzenerzeugung. Er umfaßt Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Schadorganismen, zur Verhütung des Einschleppens solcher Schädlinge und deren Bekämpfung auf chemischem, mechanischem, biologischem und biotechnischem Wege. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß mit dem Pflanzenschutz, insbesondere bei der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel, Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt entstehen können. Mit dem Entwurf soll das geltende Pflanzenschutzgesetz aus dem Jahre 1968, das 1971, 1975 und 1978 novelliert worden ist, an die inzwischen eingetretene Entwicklung unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse angepaßt werden, auch wenn das geltende Recht international immer noch als vorbildlich angesehen wird. Die modernen Produktionsmethoden der Landwirtschaft, die Erweiterung der Kenntnisse und Erfahrungen über ökologische Zusammenhänge sowie die weiter verfeinerten Untersuchungsmethoden machen eine Anpassung der geltenden gesetzlichen Regelungen notwendig. Neben daher sachlich gebotenen Änderungen des geltenden Rechts und Anpassungen an EG-Vorschriften sind auch Änderungen redaktioneller Art notwendig, um die Übersichtlichkeit des Gesetzes zu erhöhen. Infolge der Vielzahl der Änderungen ist zur besseren Lesbarkeit die Ersetzung des geltenden Gesetzes durch ein Ablösungsgesetz anstelle eines bloßen Änderungsgesetzes gewählt worden.

Die wichtigsten Änderungen des geltenden Rechts nach den Vorstellungen des Entwurfs sind folgende:

1. Bei der Angabe der Gesetzeszwecke wird die Abwendung von Gefahren für den Naturhaushalt durch Pflanzenschutzmittel ausdrücklich betont (§ 1 Nr. 4).
2. Pflanzenschutzmittel dürfen nur nach guter fachlicher Praxis und nur so angewandt werden,

daß keine Schäden für Mensch und Tier und keine erheblichen Schäden für den Naturhaushalt zu befürchten sind (§ 6 Abs. 1).

3. Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen grundsätzlich nur angewandt werden, wenn diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden; in oder an Gewässern dürfen sie nicht angewandt werden. Ausnahmen hiervon sind nur für engumgrenzte Zwecke und nur unter Wahrung des Schutzgedankens des Gesetzes möglich (§ 6 Abs. 2 und 3).
4. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — im folgenden Bundesminister — soll ermächtigt werden, bei Gefahr im Verzuge auch ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne Einvernehmen mit den anderen Bundesministern, Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel zu erlassen (§ 7 Abs. 4).
5. Für land- und forstwirtschaftliche und gewerbliche Anwender und für Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln werden persönliche Anforderungen und ein Sachkundenachweis eingeführt (§ 10).
6. Bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) ist neben dem Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsamt (BGA) auch das Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt für die Bereiche Wasser, Luft und Abfall vorgesehen (§ 13).
7. Die Hersteller müssen Art und Menge der Wirkstoffe der von ihnen hergestellten Pflanzenschutzmittel melden, soweit die Anwendung dieser Wirkstoffe durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 geregelt ist. Im übrigen müssen die Hersteller, Vertriebsunternehmer und Einführer im Inland abgesetzte Jahresmengen an Pflanzenschutzmittelwirkstoffen melden (§ 17).
8. Bei der Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln sind auch Anwendungsverbote und -beschränkungen anzugeben (§ 18 Abs. 2 Nr. 6).
9. Exporteure müssen Pflanzenschutzmittel so kennzeichnen, daß die Empfänger — insbesondere in Entwicklungsländern — ausreichend über mögliche Gefahren informiert werden. Die Ausfuhr bestimmter Pflanzenschutzmittel kann durch Rechtsverordnung verboten werden (§ 20).
10. Neue Pflanzenschutzgeräte dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bestimmten Anforderungen zum Schutz von Mensch, Tier und Naturhaushalt entsprechen (§ 21). Gerätehersteller oder -importeure haben der BBA die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung vorzule-

gen (§§ 22, 24, 25). Die Länder werden ermächtigt, im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte prüfen zu lassen (§ 27 Abs. 2).

11. Das im Jahr 1904 erlassene Reblausgesetz mit vier Rechtsverordnungen wird aufgehoben (§ 40 Abs. 2); noch notwendige Sonderregelungen zum Rebschutz bleiben für die Länder möglich (§ 38).

Wegen der Einzelheiten des Inhalts des Entwurfs wird auf dessen eingehende Begründung verwiesen. Bezug genommen wird hierbei auch auf die Ausführungen zu den Mehrkosten für Bund und Länder. Der dort vorgesehene Rahmen wird aber infolge der Ausschlußbeschlüsse durch zusätzlichen Personalbedarf bei der BBA und beim BGA um etwa 900 000 DM überschritten werden.

3. Mitberatungs-Stellungnahmen

- a) Der *Innenausschuß* hat den Entwurf in seiner Sitzung am 25. September 1985 beraten und mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP folgendes beschlossen:

1. Der Innenausschuß bittet zu prüfen, ob der Aspekt der Gefahrenabwehr als Gesetzeszweck verstärkt werden muß, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und den Schutz von Natur und Umwelt bei der Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel sicherzustellen.
2. Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel in Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft muß weiter eingeschränkt werden. Der Innenausschuß geht davon aus, daß die Bundesregierung alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzt, dieses Ziel zu erreichen, insbesondere durch Einführung des integrierten Pflanzenschutzes auf breiter Ebene in die Praxis. Der Ausschuß schlägt vor, den Gesetzentwurf dahin gehend zu ergänzen, daß bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach guter fachlicher Praxis die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes zu berücksichtigen sind (§ 6).
3. Der Innenausschuß ist der Meinung, daß die Voraussetzungen für die Sachkunde in landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und forstwirtschaftlichen Betrieben strenger gefaßt werden müssen, um den Anwenderschutz zu verbessern. Es soll geprüft werden, ob es zur sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlich ist, auch bisher von der Genehmigungspflicht befreite Bundesbehörden einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen. Eine informative Kennzeichnung der verwendeten Mittel und sachgerechte, auf Gefahren hinweisende Gebrauchsanleitungen sind ebenso notwendig wie Hinweise für eine schadlose Beseitigung.
4. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auch in Haus- und Kleingärten sowie im öffentlichen Grün stark einzu-

schränken. Der Innenausschuß geht bei seiner Zustimmung zum Gesetzentwurf davon aus, daß die Bundesregierung verstärkt auch in diesem Bereich die Entwicklung alternativer Verfahren fördert und über Möglichkeiten zur verringerten Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln informiert und die Länder bittet, die Beratung der Kleingärtner zu verstärken.

5. Bei der Zulassung von Pflanzenbehandlungsmitteln ist das Umweltbundesamt in angemessenem Umfang zu beteiligen.
 6. Die „Zweitenmelder-Problematik“ sollte im Gesetz geregelt werden. Durch Verzicht auf die erneute Erstellung bereits vorliegender Zulassungsunterlagen können Tierversuche eingespart werden. Sofern jedoch eine Verwertung ohne Zustimmung des Eigentümers erfolgt, ist eine öffentlich-rechtliche Ausgleichsregelung erforderlich. Der Innenausschuß hält eine diesbezügliche Ergänzung des Gesetzentwurfs, die darüber hinaus wettbewerbsneutral sein soll und die Eigenverantwortung des Herstellers sicherstellt, für erforderlich.
 7. Die Ausfuhr hier verbotener Pflanzenschutzmittel muß besonderen — auch internationalen — Regelungen und Vereinbarungen unterworfen werden.
Die Bundesregierung soll den Regierungen potentieller Importländer die Liste aller Pflanzenbehandlungsmittel zur Kenntnis geben, die bei uns verboten, nicht mehr zugelassen oder Anwendungsbeschränkungen unterworfen sind.
- b) Der *Ausschuß für Wirtschaft* hat die Vorlage in seiner Sitzung am 27. März 1985 beraten und einstimmig empfohlen, in dem Gesetz eine Regelung der Zweitanmelderfrage entsprechend dem Beschluß des Deutschen Bundestages zum Chemikaliengesetz — Drucksache 8/4243 — zu treffen. Diese Regelung sollte wettbewerbsneutral sein, die Eigenverantwortung des Herstellers sicherstellen und geeignet sein, zusätzliche Tierversuche zu verhindern. Darüber hinaus hat dieser Ausschuß folgendes beschlossen:

„Die Wiederholung von Tierversuchen soll dadurch ausgeschlossen werden, daß der Nachantragsteller die Verwertung von Unterlagen eines Zulassungsinhabers beantragen kann, falls eine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien nicht zu erreichen ist. Um für den Zulassungsinhaber entstehende Nachteile auszugleichen, hat der Nachantragsteller hierfür eine Entschädigung zu leisten und eine Sperrfrist einzuhalten. Für den Nachantragsteller muß es in jedem Fall sinnvoll und wirtschaftlich interessant sein, statt einer Wiederholung der Tierversuche von der Verwertungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Für die übrigen, der Sicherheitsprüfung dienenden, Unterlagen muß es bei dem Prinzip bleiben, über eine Mitbenutzung eine einvernehmliche Regelung zu treffen. Nur so ist sichergestellt,

daß der Nachantragsteller unmittelbar oder mittelbar über die Kenntnisse verfügt, die er zur Vermarktung seines Produkts, insbesondere zur Beurteilung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf Mensch und Umwelt und zur Fortentwicklung seines Mittels in bezug auf diese Schutzgüter entsprechend dem Stand von Technik und Wissenschaft benötigt.

Die Regelung muß auch die Verwertung von Zulassungsunterlagen im Falle von später beizubringenden Untersuchungen einbeziehen.

Das Gesetz soll durch eine Ermächtigung vorsehen, daß die Bundesregierung durch Rechtsverordnung Einzelheiten des Verfahrens und der Entschädigungsregelung festlegt. Hierdurch wird eine Anpassung an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse ermöglicht.

Der Ausschuß für Wirtschaft bittet darüber hinaus einstimmig, folgende Änderungen zu prüfen:

1. Der Titel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung soll wie folgt lauten: Gesetz für die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (Pflanzenbehandlungsmittelgesetz — PflBmG).
2. Hauptzweck des Gesetzes muß der Schutz der Gesundheit der Menschen und der Schutz der Umwelt vor den Gefahren sein, die durch die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln entstehen können. Dies ist in § 1 klarzustellen.
3. Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln muß durch klare Regelungen im Gesetz stark eingeschränkt, alternative Pflanzenschutzmaßnahmen müssen intensiv gefördert werden.
4. Außerhalb land- und forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen sind chemische Pflanzenbehandlungsmittel nur noch in begründeten Ausnahmefällen anzuwenden.
5. Der Anwenderschutz muß entsprechend den von der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vorgelegten Änderungsvorschlägen verbessert werden.“

Folgende Änderungsanträge der Fraktion der SPD wurden im Ausschuß für Wirtschaft mehrheitlich abgelehnt:

Schärfere Zulassungsbestimmungen, ein obligatorischer Sachkundenachweis der Anbieter, eine informative Kennzeichnung und sachgerechte, auf Gefahren hinweisende Gebrauchsanleitungen müßten durch gesetzliche Vorschriften und Verordnungen sichergestellt werden. Der Export von im Inland nicht zugelassenen Pflanzenbehandlungsmitteln müsse auf die Produkte beschränkt werden, die in einem anderen Land in einem vergleichbaren Verfahren zugelassen und gekennzeichnet worden seien. Im Inland verbotene Produkte dürften nicht exportiert werden. Die Bundesregierung sei zu verpflichten, die Im-

portländer über Verbote und Anwendungsbeschränkungen zu informieren und den Export von Pflanzenbehandlungsmitteln stärker zu kontrollieren.

- c) Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat die Vorlage am 26. Juni 1985 beraten und folgende Stellungnahme beschlossen:

„Hauptzweck des Gesetzes muß der Schutz der Gesundheit der Menschen und der Schutz der Umwelt vor den Gefahren sein, die durch die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln entstehen können.

Deshalb empfiehlt der Ausschuß dem federführenden Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, daß folgende Maßnahmen zur Verringerung des Anwenderrisikos im Gesetz ihren Niederschlag finden sollten:

- Verringerung der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel; beim Vorhandensein mehrerer Mittel dürfen nur diejenigen zur Anwendung kommen, die die geringsten schädlichen Nebenwirkungen zeigen.
- Es sollen verstärkt solche Pflanzenschutzverfahren entwickelt werden, die keine bzw. nur geringe Gefahren für die Anwender darstellen.
- Die Kennzeichnung unter Beachtung der erforderlichen Informationsinhalte soll gestrafft und vereinfacht werden.
- Das Gesetz ist so zu ergänzen, daß es auch dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln mehr als bisher gerecht wird.“

Mit der Maßgabe dieser Empfehlungen und einer Änderung des § 39 Abs. 1 des Entwurfs (Änderung des Chemikaliengesetzes) wurde mehrheitlich bei einer Stimmenthaltung Zustimmung zum Entwurf empfohlen.

- d) Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat in seiner Sitzung am 28. Februar 1985 den Entwurf beraten und aus entwicklungspolitischer Sicht mit Mehrheit Zustimmung beschlossen in der Erkenntnis, daß noch wirksamere Verbesserungen beim Schutz vor möglichen Gefahren bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln nur dann erreichbar seien, wenn alle Länder und Hersteller, die Pflanzenschutzmittel exportierten, einem Abkommen über einen Verhaltenskodex für Anwendung und Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln beitreten. Der Ausschuß unterstütze daher die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ergriffene Initiative, mit der ein Beitrag zur Bekämpfung des Hungers geleistet, Handelshemmnisse vermieden und gleichzeitig solche Importländer unterstützt werden sollten, in denen die mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken derzeit noch nicht hinreichend abgeschätzt werden könnten.

- e) Der Haushaltsausschuß wird gesondert Bericht erstatten.

4. Beratung im federführenden Ausschuß

Der federführende Ausschuß hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 1984 in einer öffentlichen Anhörung die nachstehenden Sachverständigen und Organisationen zum Entwurf gehört:

- Prof. Dr. W. Kampe, Speyer,
- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände, Bonn-Beuel,
- Arbeitskreis Naturgemäßer Landbau, Northheimshausen,
- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Bonn,
- Deutscher Bauernverband, Bonn-Bad Godesberg,
- Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hannover,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Kassel,
- Deutscher Naturschutzring — Bundesverband für Umweltschutz, Bonn-Oberkassel,
- Industrieverband Pflanzenschutz, Frankfurt/Main,
- Zentralverband Gartenbau, Bonn-Bad Godesberg,
- Deutscher Raiffeisenverband, Bonn,
- Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten, Darmstadt,
- Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, Frankfurt/Main,
- Deutscher Imkerbund, Wachtberg-Villip,
- Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Kassel,
- Bundesverband Deutscher Gartenfreunde, Bonn-Beuel,
- Stiftung Ökologischer Landbau, Kaiserslautern,
- Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft „Bauernblatt“, Halver.

Im übrigen hat der federführende Ausschuß die Vorlage in seinen Sitzungen am 27. Juni 1984, am 13. und 27. März, am 17. Oktober, 13. November und 4. Dezember 1985 beraten.

Bei seinen Beratungen herrschte Einvernehmen über die Notwendigkeit einer Neuordnung des Pflanzenschutzrechts. Insbesondere die modernen Agrartechniken und die neueren Erkenntnisse über ökologische Risiken des Pflanzenschutzes und deren Gefahren für den Naturhaushalt haben es notwendig gemacht, in einem neuen Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln zu regeln. Dabei entspricht es deutscher Pflanzenschutztradition, auch

die Abwendung von Schäden durch den Bisam in dieses Gesetz einzubeziehen.

Der Ausschuß war sich in allen Stadien der Beratung bewußt, daß ein wirksamer Pflanzenschutz abhängt von einer ausreichenden Anzahl fachkundiger Mitarbeiter in den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder. Allein die Beschlüsse des Ausschusses werden bei der BBA und beim BGA einen zusätzlichen Personalbedarf mit einem Kostenvolumen von etwa 900 000 DM verursachen. Dies geht zurück auf die im Entwurf nicht vorgesehene Regelung der Zweitanmelderfrage, der Pflanzenstärkungsmittel und der Bienen-Untersuchungsstelle bei der BBA. Andererseits sind zum Schutz von Mensch, Tier und Naturhaushalt diese über den Entwurf hinausgehenden Maßnahmen unumgänglich. Der zusätzliche Personalbedarf ist daher unabweislich.

Im übrigen lag der Schwerpunkt der Ausschußberatungen bei folgenden Problemkreisen:

Im Blickpunkt neuerer Erkenntnisse des Pflanzenschutzes wurden die Begriffsbestimmungen in § 2 um die Begriffe „integrierter Pflanzenschutz“, „Naturhaushalt“ und „Pflanzenstärkungsmittel“ ergänzt.

Die Grundsatzregelung des § 6 über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wurde im Hinblick auf die verstärkte Kenntnis über die mit ihr verbundenen ökologischen Risiken noch präzisiert.

Der Begriff der „guten fachlichen Praxis“ in Absatz 1 des Entwurfs wurde mit dem Begriff der „Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes“ ausgefüllt (Satz 2 a. a. O.).

Die persönlichen Anforderungen an den Anwender von Pflanzenschutzmitteln in § 10 wurden verdeutlicht.

Die sog. Zweitanmelder-Problematik nahm im Anschluß an die Stellungnahmen des Innenausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft einen breiten Raum in den Beratungen des federführenden Ausschusses ein. Es geht dabei um den Fall, in dem die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels beantragt wird, daß einem anderen, bereits zugelassenen im wesentlichen gleich ist. Im Entwurf war hierfür noch keine Regelung vorgesehen, weil bei seiner Einbringung die Grundzüge der vom Deutschen Bundestag gewünschten einheitlichen Regelung für alle in Betracht kommenden Rechtsbereiche — Pflanzenschutzgesetz, Arzneimittelgesetz, Chemikaliengesetz — noch nicht deutlich genug erkennbar waren. Inzwischen ist die Erörterung dieses Problemkreises jedoch weiter fortgeschritten. In den §§ 12a und 12b hat der Ausschuß in Anlehnung an Nummer 3 Buchstabe c des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 zum Chemikaliengesetz, in dem die Bundesregierung er sucht wurde, „für alle in Betracht kommenden Rechtsbereiche“ eine Regelung der Zweitanmelderfrage vorzuschlagen (Drucksache 8/4243), eine Lösung dieses Problems gefunden. Sie stellt die Wettbewerbsneutralität, die Eigenverantwortung des

Herstellers und vor allem auch die Verhinderung zusätzlicher, aber vermeidbarer Tierversuche sicher; so wie es seinerzeit vom Deutschen Bundestag gefordert wurde.

Des weiteren fand die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingartenbereich besondere Aufmerksamkeit des Ausschusses, da hier vielen Anwendern die notwendige Sachkunde über den Umgang mit hochkonzentrierten Mitteln fehlt. Aus Gründen des Anwender- und des Umweltschutzes ist daher festgelegt worden, daß Pflanzenschutzmittel im Einzelhandel dem unmittelbaren Zugriff des Kunden entzogen sind. Es wurde daher ein Verbot des Vertriebs im Wege der Selbstbedienung sowohl für Pflanzenschutzmittel als auch für Pflanzenstärkungsmittel in das Gesetz aufgenommen (§ 19 a).

Für Pflanzenstärkungsmittel wurde erstmalig eine Legaldefinition (§ 2 Abs. 1) und eine Kontrollregelung (§ 27 a) getroffen. Um die von diesen Mitteln ausgehenden Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt ggf. kontrollieren zu können, wurden diese Präparate mit einer Anmeldepflicht in die Aufsicht der BBA einbezogen.

Kontrovers geblieben sind die von der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Schadenersatzregelungen für Körper- und Gesundheitsschäden oder nicht unerhebliche Sachbeschädigungen bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung eines Pflanzenschutzmittels auf der Grundlage einer Gefährdungshaftung. Die Fraktion der SPD hatte hier die Einfügung der nachstehenden Vorschriften in den Entwurf beantragt:

„§ 28 a

Gefährdungshaftung

Wird bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung eines Pflanzenbehandlungsmittels, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht wurde, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen nicht unerheblich verletzt oder eine Sache eines anderen nicht unerheblich beschädigt, so ist der Hersteller oder Einführer, der das Pflanzenbehandlungsmittel im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht hat, verpflichtet, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 28 b

Mitverschulden

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches; bei Beschädigung einer Sache steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über sie ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleich.

§ 28 c

Umfang der Ersatzpflicht bei Tötung

(1) Im Falle der Tötung ist der Schadenersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder

gemindert, eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten oder sein Fortkommen erschwert war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber Kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 28 d

Umfang der Ersatzpflicht bei Körperverletzung

(1) Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist der Schadenersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert, eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten oder sein Fortkommen erschwert ist.

(2) Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen, wenn der Schaden schuldhaft herbeigeführt worden ist. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf den Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

§ 28 e

Geldrente

(1) Der Schadenersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, wegen Vermehrung der Bedürfnisse oder wegen Erschwerung des Fortkommens des Verletzten sowie der einem Dritten zu gewährende Schadenersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

(2) Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

(3) Ist bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistungen verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter den gleichen Voraussetzungen kann er eine Erhöhung der im Urteil bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 28 f

Weitergehende Haftung

Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, nach denen ein nach § 28 a Ersatzpflichtiger im weiteren Umfang als nach den Vorschriften dieses Ab-

schnitts haftet oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

§ 28 g Unabdingbarkeit

Die Ersatzpflicht nach diesem Abschnitt darf im voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

§ 28 h Mehrere Ersatzpflichtige

Sind mehrere ersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner. Im Verhältnis der Ersatzpflichtigen zueinander hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

§ 28 i Höchstbetrag

(1) Der Ersatzpflichtige haftet

1. im Falle der Tötung oder der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrag von 500 000 Deutsche Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 30 000 Deutsche Mark,
2. im Falle der Tötung oder der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit mehrerer Menschen durch das gleiche Erzeugnis unbeschadet der in Nummer 1 bestimmten Grenzen bis zu einem Kapitalbetrag von 100 Millionen Deutsche Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 6 Millionen Deutsche Mark,
3. im Falle der Beschädigung einer Sache bis zu einem Kapitalbetrag von 300 000 Deutsche Mark,
4. im Falle der Beschädigung mehrerer Sachen unbeschadet der Nummer 3 bis zu einem Kapitalbetrag von 60 Millionen Deutsche Mark.

(2) Übersteigen im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 die den mehreren Geschädigten zu leistenden Entschädigungen die dort vorgesehenen Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

§ 28 k Deckungsvorsorge

(1) Der Hersteller oder Einführer hat dafür Vorsorge zu treffen, daß er seinen gesetzlichen Verpflichtungen zum Ersatz von Schäden nachkommen kann, die durch die Anwendung eines von ihm in Verkehr gebrachten Pflanzenbehandlungsmittels entstehen.

(2) Die Deckungsvorsorge kann nur durch eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der Höchstbeträge bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines inländischen Kreditinstituts erbracht werden.

(3) Wird die Deckungsvorsorge durch eine Haftpflichtversicherung erbracht, so gelten die §§ 158 c bis 158 k des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 1967 (BGBl. I S. 609), sinngemäß.

(4) Durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Kreditinstituts kann die Deckungsvorsorge nur erbracht werden, wenn gewährleistet ist, daß das Kreditinstitut, solange mit seiner Inanspruchnahme gerechnet werden muß, in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen im Rahmen der Deckungsvorsorge zu erfüllen. Für die Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung gelten §§ 158 c bis 158 k des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sinngemäß.

§ 28 l

Verjährung

Der in § 28 a bestimmte Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden oder den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von dem schädigenden Ereignis an. Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Ersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung Anwendung.“

Obwohl der Ausschuß im Grundsatz eine solche Gefährdungshaftung begrüßte, wollte er sie jedoch nicht in diesem Spezialgesetz losgelöst von anderen besonders gefahrgeneigten Haftungsanlässen regeln.

Die Einfügung dieser Vorschriften fand im Ausschuß daher keine Mehrheit. Die seit langem von der deutschen Imkerschaft geforderte bundesrechtliche Verankerung der Untersuchungsstelle für Bienenerkrankungen bei der BBA wurde einmütig in § 29 vollzogen. Überhaupt wurde die Stellung der BBA in diesem Rechtsbereich gestärkt.

Hinsichtlich der Einzelheiten der vom Ausschuß beschlossenen Änderungen des Entwurfs wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter II. verwiesen.

In der Schlußabstimmung fand der Entwurf nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen gegen die Stimme des Ausschußmitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN die einhellige Billigung des Ausschusses.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Wegen der Einzelheiten der Vorschriften des Entwurfs wird auf deren umfassende Begründung verwiesen. Soweit nicht nachstehend zu einzelnen Regelungen Änderungen begründet, abgelehnte Änderungsanträge mitgeteilt oder Erörterungen im Ausschuß dargestellt werden, stieß die Begründung des Entwurfs nicht auf Bedenken.

Zur Überschrift

Der Antrag der Fraktion der SPD, in der Überschrift das Gesetz als „Gesetz für die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (Pflanzenbehandlungsmittelgesetz — PflBmG)“ zu bezeichnen und im gesamten Text statt „Pflanzenschutzmittel“ richtiger „Pflanzenbehandlungsmittel“ zu sagen, fand keine Mehrheit. Der Ausschuß war der Auffassung, daß die im Entwurf zur Diskussion stehenden Maßnahmen zum weitaus überwiegenden Teil dem Schutz der Kulturpflanzen dienen und deshalb die hergebrachte Bezeichnung „Pflanzenschutzgesetz“ dem Regelungsanlaß weitaus mehr gerecht werde als die vorgeschlagene Änderung.

Zu § 1

Der Antrag der SPD, die Reihenfolge der Zweckbestimmungen zu ändern und die Nummer 4 des Entwurfs nach „Gefahren abzuwenden“ um die Worte „und Belastungen zu vermindern“ zu ergänzen, fand gleichfalls im Ausschuß keine Mehrheit. Das gleiche gilt für den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, die den Gesetzeszweck erweitern und die weitestgehende Minimierung des Einbringens von Pflanzenschutzmitteln in Landschaft, Natur und Stoffkreisläufe zum Gesetzeszweck erheben wollten; darüber hinaus sollte der Begriff „Pflanzenschutzmittel“ durch „Agrargift“ ersetzt werden.

Zu § 2

Dem Ausschuß schien es geboten, in die Legaldefinitionen dieser Vorschrift auch die Begriffe „integrierter Pflanzenschutz“ und „Naturhaushalt“ aufzunehmen, weil dies der Rechtsklarheit dient (Absatz 1 Nr. 1 a und Nr. 4 a).

Integrierter Pflanzenschutz ist ein von jedem verantwortungsbewußten Landwirt zu beobachtendes System von Maßnahmen, das der Regulierung von Schadorganismen dient. Diese sollen mit allen verfügbaren Verfahren gleichermaßen ökonomisch und für die Umwelt vertretbar in möglichst gut abgestimmter Weise unter der wirtschaftlichen Schadensschwelle gehalten werden. In diesem System hat in dem erforderlichen Umfang auch der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel seinen Platz. Der in der neuen Nummer 7 a definierte Begriff „Pflanzenstärkungsmittel“ wird in Nummer 7 bei der Abgrenzung der Ausnahmen vom Begriff der Pflanzenschutzmittel verwendet.

In dem neu eingefügten 5 a. Abschnitt (§ 27 a) wird für die bisher in Absatz 1 Nr. 7 näher umschriebenen Stoffe, die die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen erhöhen sollen, eine Anmeldepflicht und das Verbot der Abgabe in Selbstbedienung geschaffen. Daher sind die Definitionen in § 2 Abs. 1 geboten.

Auch hier fand der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, den Begriff „Pflanzenschutzmittel“ durch „Agrargift“ zu ersetzen, keine Mehrheit. Das gleiche gilt für den Antrag dieser Fraktion, in Absatz 1 Nr. 5

(Schadorganismen) den zweiten Satz auf „Viren und ähnliche Krankheitserreger werden den Mikroorganismen gleichgestellt;“ zu beschränken.

Zu § 3

Mit der Einfügung soll klargestellt werden, daß die Pflichten, die den Betroffenen nach dieser Ermächtigung auferlegt werden können, nur eine Anzeige gegenüber Behörden zum Inhalt haben kann, nicht aber gegenüber Personen, die — wie etwa Grundstücksnachbarn oder Imker — möglicherweise von Bekämpfungsmaßnahmen betroffen werden. Es wird dann Sache dieser Behörden, den betroffenen Personenkreis im gegebenen Fall zu unterrichten.

Zu § 5

Der Ausschuß ist hier der Stellungnahme des Bundesrates aus den von ihm angeführten Gründen gefolgt; die Bundesregierung hatte dem zugestimmt.

Zu § 6

Der Ausschuß hat die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung dazu zum Anlaß genommen, die Vorschrift insgesamt neu zu fassen.

In Absatz 1 Satz 2 wird zur Konkretisierung des Begriffs der guten fachlichen Praxis klargestellt, daß hier die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, wie er in § 2 Abs. 1 definiert ist, zu berücksichtigen sind. Dabei geht es z. B. um die Prüfung, ob die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel erforderlich ist, sowie um die Anwendung nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Schadensschwelle, um Pflanzenschutz gleichermaßen ökonomisch und ökologisch vertretbar zu betreiben.

Einem praktischen Bedürfnis entsprechend soll mit Absatz 1 Satz 4 die Beachtung von Vorschriften der Gebrauchsanleitung jedenfalls insoweit für den Anwender zur Pflicht gemacht werden, als diese Vorschriften von der BBA bei der Zulassung amtlich festgesetzt und in der Kennzeichnung entsprechend hervorgehoben werden. Ein Beispiel für eine derartige Anwendungsbestimmung wäre das Verbot der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels in Wasserschutzgebieten. Die Vorschrift des Entwurfs steht daher in unmittelbarem Zusammenhang mit den § 13 Abs. 3 Satz 2 und § 18 Abs. 2 Nr. 5. Ein Verstoß wird nach § 36 (neu) Abs. 1 Nr. 2 a als Ordnungswidrigkeit geahndet.

In Absatz 2 Satz 2 wird durch die Einfügung des Wortes „unmittelbar“ das dem Schutz oberirdischer Gewässer vor Verunreinigung durch Pflanzenschutzmittel dienende Verbot präziser gefaßt.

Mit der Regelung in Absatz 3 Satz 2 wird sichergestellt, daß die Zustimmung der zuständigen Behörde nur entfällt, wenn in diesen Bereichen nach Richtlinien verfahren wird, die unter fachlicher Beteiligung der Bundesminister für Ernährung, Land-

wirtschaft und Forsten und des Innern erlassen worden sind. Aus den Gründen der Stellungnahme des Bundesrates hat der Ausschuß in Absatz 3 den Satz 2 einmütig gestrichen.

Im übrigen fanden die nachstehenden Änderungsanträge im Ausschuß keine Mehrheit:

1. Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN in Absatz 1 Satz 3 statt „Die zuständige Behörde kann ...“ besser „... Behörde muß ...“ zu sagen, wurde von den übrigen Fraktionen als nicht praktikabel abgelehnt.
2. Aus den gleichen Erwägungen lehnte die Mehrheit den Antrag der Fraktion der SPD ab, gemäß Nummer 11 der Stellungnahme des Bundesrates in Absatz 3 einen Satz 3 anzufügen, der die in diesem Absatz vorgesehene Anwendung von Herbiziden in Haus- und Kleingärten sowie in öffentlichen Anlagen verbieten sollte.

Zu § 7

Die Änderungen in Absatz 1 sind zunächst eine Folgeänderung zur Aufnahme der Legaldefinition „Naturhaushalt“ in § 2 Abs. 1 und der nach dem Vorschlag des Bundesrates vorgesehenen Änderung in der Einleitung des § 29 Abs. 2. Auf eine entsprechende Ermächtigung — § 6 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Satz 2 des geltenden Pflanzenschutzgesetzes — ist § 6 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung gestützt.

In Absatz 3 soll mit den Worten „unter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit“ statt „vollziehbar“ zum Ausdruck gebracht werden, daß eine Verordnung nach § 7 schon dann erlassen werden kann, wenn die BBA die Zulassung des betreffenden Pflanzenschutzmittels widerrufen und dabei die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet hat. Es kommt also nicht darauf an, ob die sofortige Vollziehbarkeit im Einzelfall wirksam ist oder ob das Verwaltungsgericht nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung die Vollziehung aussetzt. Diese Regelung ist im Hinblick auf die durch § 7 zu schützenden Allgemeinbelange geboten.

Absatz 5 beruht auf der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 8

Mit der redaktionellen Neufassung soll das Gewollte klargestellt werden. Der weitergehenden, vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung ist der Ausschuß nicht gefolgt. Die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Stoffen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) soll nicht der Disposition der Länder überlassen werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit, insbesondere für die Inhaber von Zulassungen, sowie zu unlösbaren Konflikten mit dem Grundgedanken des § 7 Abs. 3 führen, der einen Widerruf der Zulassung vor Erlass eines An-

wendungsverbots voraussetzt. Ferner bestünde die erhebliche Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung zwischen den Anwendern von Pflanzenschutzmitteln in den verschiedenen Bundesländern.

Zu § 9

Hier ist der Ausschuß der Stellungnahme des Bundesrates gefolgt, der auch die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 10

Anstoß zur Neufassung hat die Stellungnahme des Bundesrates gegeben. Während dieser aber ein Prüfungsersuchen lediglich hinsichtlich der Untersagung einer Abgabe von Pflanzenschutzmitteln in Selbstbedienung ausgesprochen hatte, war es ein besonderes Anliegen des Ausschusses, die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln deutlicher herauszustellen, damit für die Gesundheit von Mensch und Tier und den Naturhaushalt so weit wie möglich Gefahren ausgeschlossen werden.

Zu § 11

Im Anschluß an die Stellungnahme des Bundesrates ist die Vorschrift neu gefaßt worden. In Absatz 1 Satz 2 hat der Ausschuß die Situation der Einfuhr in einen Freihafen berücksichtigt. Pflanzenschutzmittel, die im Falle der Einfuhr in einem Freihafen oder als Zollgut unter zollamtlicher Überwachung lagern, befinden sich noch nicht im freien Verkehr. Sie lagern dort möglicherweise zur Wiederausfuhr. Es ist angebracht, solche Pflanzenschutzmittel von der Zulassungspflicht auszunehmen. Dies hat in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 seinen Niederschlag gefunden.

In diese Vorschrift ist als Nummer 3 eine Sonderregelung aufgenommen worden, die in erster Linie die Bekämpfung pflanzlicher Mikroorganismen innerhalb geschlossener Räume oder Rohrsysteme umfaßt. Alle Mittel gegen niedere Pflanzen wie Moose, Algen oder Pilze sind Pflanzenschutzmittel. Unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr ist es vertretbar und auch allgemein zweckmäßig, solche Mittel dann von der Zulassungsbedürftigkeit auszunehmen, wenn sie zwar dazu bestimmt sind, Flächen von solchen niederen Pflanzen freizuhalten, dies aber zu überwiegend anderen als zu Zwecken des Pflanzenschutzes erfolgt. Das gleiche gilt, wenn die Anwendung dieser Mittel aufgrund anderer Vorschriften besonders geregelt wird, etwa zur Reinigung von Schwimmbädern oder von Rohrsystemen.

In Absatz 3 wird der Begriff „Saatgut“ entsprechend der Begriffsbestimmung in § 2 des Saatgutverkehrsgesetzes dahin verstanden, daß er Samen zur Erzeugung von Pflanzen sowie Pflanzgut von Kartoffeln und Reben umfaßt. Mit dieser Regelung soll zum Schutz der Gesundheit und des Naturhaus-

halts, aber auch zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden, daß Saatgut und Kultursubstrate in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften, die nicht zugelassen sind oder keinem zugelassenen Pflanzenschutzmittel entsprechen.

Zu § 11 hatte die Fraktion DIE GRÜNEN vergeblich beantragt, in das Zulassungsverfahren bei der BBA zwingend auch das BGA und das Umweltbundesamt einzubeziehen. Der entsprechende Antrag fand bei keiner anderen Fraktion Zustimmung.

Zu § 12

Im Anschluß an die Stellungnahme des Bundesrates hat der Ausschuß Absatz 3 der Vorschrift neu gefaßt.

Satz 1 Nr. 5 ist eine Folgeänderung zu der Aufnahme der Legaldefinition „Naturhaushalt“ in § 2 Abs. 1 Nr. 4a in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses. In Nummer 7 trifft der Begriff „Gebrauchsanleitung“ das Gewollte besser als „Gebrauchsinformation“, weil der Anwender nicht nur informiert werden, sondern auch konkrete Anleitungen für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels erhalten soll. Als Folge wird in den nachstehenden Vorschriften das Wort „Gebrauchsinformation“ durch das Wort „Gebrauchsanleitung“ ersetzt: § 13 Abs. 3 Nr. 1, § 18 Abs. 2 Nr. 5, § 20 Abs. 1 Nr. 2, § 22 Abs. 3 Nr. 1, § 26 (zweimal) und § 36 (neu) Abs. 1 Nr. 13.

Die Neuformulierung des Satzes 1 Nr. 10 soll klarstellen, daß das Analyseverfahren für Rückstandskontrollen mit allgemein gebräuchlichen Geräten und vertretbarem Aufwand durchführbar sein muß.

Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 2 zielt darauf ab, der Zulassungsbehörde eine sichere Rechtsgrundlage für die Überprüfung der Unterlagen anhand von Proben zu geben.

Zu § 12a

Absatz 1 regelt den Fall, daß ein Antragsteller die Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel beantragt, während für ein zumindest im wesentlichen gleiches Mittel eines anderen Antragstellers (Vor-antragsteller) bereits eine Zulassung erteilt worden ist. Es kann sich hierbei um unterschiedliche Fallgestaltungen handeln. Es können beide Antragsteller unabhängig voneinander etwa zeitgleich ein neues Pflanzenschutzmittel entwickeln, oder ein Antragsteller ahmt Pflanzenschutzmittel nach, die sich bereits auf dem Markt bewährt haben. Die zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen sind, soweit diese auf Tierversuche beruhen, nicht erforderlich, wenn der Zulassungsbehörde ausreichende Erkenntnisse vorliegen. Die Entscheidung für ein Ausreichen in diesem Sinne liegt ausschließlich bei der Zulassungsbehörde. Der Zweitmelder hat keinen Anspruch gegen die Zulassungsbehörde auf Verwertung bereits vorliegender Unterlagen. Um den vorgesehenen privat-

rechtlichen Interessenausgleich zwischen Zweitmelder und Vorantragsteller zu ermöglichen, teilt die Zulassungsbehörde beiden Beteiligten jeweils Name und Anschrift des anderen mit. Sie teilt ferner mit, welche Unterlagen sie zu verwerten beabsichtigt. Die Befristung auf zehn Jahre beruht darauf, daß nach Ablauf dieser Frist der Vorantragsteller keine Ansprüche nach Absätze 2 und 3 mehr geltend machen kann.

Bei Unterlagen, die keine Tierversuche voraussetzen, ist ein besonderes öffentliches Interesse an einer Verwertung früherer Zulassungsunterlagen nicht gegeben. Über diese darf die Biologische Bundesanstalt daher gemäß § 1 Satz 4 vor dem Ablauf von zehn Jahren seit der Zulassung nicht verfügen. Selbstverständlich bleiben etwaige patentrechtliche Ansprüche des Zulassungsinhabers über den zehnjährigen Schutzzeitraum hinaus unberührt.

Absatz 2 sieht eine Widerspruchsmöglichkeit für den Vorantragsteller gegen die Verwertung seiner Unterlagen, die Tierversuche voraussetzen, vor, wenn er sich mit dem Zweitmelder nicht privatrechtlich einigen kann. Die Widerspruchsfrist beträgt drei Monate. Der Nachantragsteller unterliegt hier einer Marktzugangs-Sperrfrist, in der sein Zulassungsverfahren auszusetzen ist. Diese Frist ist so bemessen, daß sie in aller Regel kürzer ist als der Zeitraum, den der Nachantragsteller bei einer selbständigen Erarbeitung der Unterlagen regelmäßig benötigen würde. Sie beträgt höchstens fünf Jahre, verkürzt sich aber entsprechend, wenn der Nachantragsteller darlegt, daß er für eine eigene Erarbeitung entsprechender Unterlagen einen kürzeren Zeitraum benötigen würde. Damit wird gewährleistet, daß auch in diesem Fall für ihn ein Anreiz bleibt, auf die eigene Durchführung von Tierversuchen zu verzichten. Die Sperrfrist endet spätestens zehn Jahre nach der erstmaligen Zulassung des Pflanzenschutzmittels des Erstanmelders oder bei nachgeforderten Unterlagen (§ 12b Abs. 1) zehn Jahre nach dem Vorlagetermin für diese Unterlagen.

Nach Absatz 3 schuldet der Nachantragsteller dem Erstanmelder eine Vergütung in Höhe von 50 v. H. der von jenem ersparten Aufwendungen. Diese Pauschalregelung soll im Interesse der Rechtssicherheit langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen vermeiden. Sie knüpft daran an, daß auch bei einem längeren Zeitraum zwischen der Erstzulassung und der Zweitzulassung die Unterlagen einen nicht unerheblichen wirtschaftlichen Wert darstellen, dessen Erarbeitung sich der Nachantragsteller erspart. Ferner ist zu berücksichtigen, daß durch die Verwertung der Unterlagen das Produkt des Nachantragstellers überhaupt erst verkehrsfähig wird. Der Vergütungsanspruch entfällt ebenso wie die Marktzugangs-Sperre, wenn die Zulassung länger als zehn Jahre zurückliegt.

Zu § 12b

Die Vorschriften regeln den Fall, daß die BBA als Zulassungsbehörde für mehrere gleichartige, bereits zugelassene Pflanzenschutzmittel von den Zu-

lassungsinhabern weitere Unterlagen nachfordert, etwa weil neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder Informationen über bisher unbekannte Schäden oder Gefahren dies erforderlich machen. Sie betreffen, anders als § 12a, alle Pflanzenschutzmittel. Dem Ausschuß war es ein besonderes Anliegen, Tierversuche auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Daher entscheidet bei Nichteinigung zwischen den beteiligten Zulassungsinhabern die BBA, wer die Unterlagen vorzulegen hat. Die Beteiligten sind grundsätzlich verpflichtet, sich anteilmäßig an den Kosten für die Erstellung der Unterlagen zu beteiligen, es sei denn, sie beantragten den Widerruf der Zulassung ihres Pflanzenschutzmittels.

Zu § 13

Zur Verdeutlichung ist in Absatz 1 die Nummer 3 unterteilt worden. Im übrigen wurde die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates übernommen. Die neue Fassung trägt dem Vorsorgeprinzip bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln noch stärker als bisher Rechnung. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn es sich um unvertretbare Langzeitwirkungen handelt.

Die Neufassung des Absatzes 3 berücksichtigt in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, daß im Haus- und Kleingartenbereich viele Anwender nicht über die notwendige Sachkunde verfügen für den Umgang mit hochkonzentrierten Pflanzenschutzmitteln. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl der verfügbaren Mittel und Anwendungsbereiche. Daher ist es erforderlich, daß hier die Zulassung mit Auflagen verbunden werden kann. Die BBA hat dementsprechend vorzuschreiben, daß Pflanzenschutzmittel, die für diesen Bereich vorgesehen sind, nur in gebrauchsfertigen, möglichst ungefährlichen Mischungen, Konzentrationen oder Anwendungsformen (Formulierungen) oder mit auch für diesen Anwenderkreis sicher und genau benutzbaren Dosiereinrichtungen in den Verkehr gebracht werden dürfen. Dadurch sollen Gefahren für diesen Anwenderkreis wie auch für den Naturhaushalt soweit wie möglich ausgeschlossen werden. Satz 2 gibt der BBA die Möglichkeit, Anwendungsbeschränkungen festzusetzen, die in die Gebrauchsanleitung aufzunehmen und mit Hinweisen auf die Folgen von Verstößen zu verbinden sind. Dies verbessert die Sicherheit bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Absatz 5 schafft für die BBA eine zweifelsfreie Rechtsgrundlage, im Falle neuer Erkenntnisse über Pflanzenschutzmittel die für eine Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben, Unterlagen und Proben anzufordern.

Die nachstehenden Änderungsanträge fanden im Ausschuß keine Mehrheit:

1. Die Fraktion der SPD hatte in Absatz 1 Nr. 3 in Buchstabe a nach „Grundwasser“ und in Buchstabe b nach „Naturhaushalt,“ die Einfügung der Worte „befürchten läßt“ beantragt. Die Mehrheit war jedoch der Auffassung, daß ihr Vorschlag,

der im Ausschußbeschuß seinen Niederschlag gefunden hat, im Sinne des Pflanzenschutzes wirksamer sei.

2. Aus den Gründen der Gegenäußerung der Bundesregierung lehnte die Mehrheit des Ausschusses zu Absatz 2 Nr. 2 den Antrag der Fraktion der SPD ab, dem Bundesrat zu folgen.
3. In Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa lehnte es die Mehrheit ab, dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zu folgen und hinter das Wort „Anwendung“ die Worte „und Anwendungsgebiete“ einzufügen.

Zu § 17

Der Entwurf fordert eine Meldepflicht nur für solche Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, die einer Anwendungsregelung unterworfen sind. Demgegenüber war der Ausschuß der Auffassung, daß im Interesse einer besseren Information alle im Inland erstmals abgegebenen und exportierten Wirkstoffe der Meldepflicht unterliegen sollten. Dies hat in der Beschlußempfehlung seinen Niederschlag gefunden.

Zu § 18

In Absatz 2 ist Nummer 2 a eingefügt worden, mit der die Kennzeichnungspflicht konkretisiert wird, um eine bessere Kontrolle der Parallel- und Reimporte zu gewährleisten. Dem Bundesrat folgend ist Nummer 6 mit der Folge erweitert worden, daß die Gebrauchsanleitung alle nach § 7 Abs. 1 oder 2 erlassenen Verbote oder Beschränkungen enthalten muß, also auch solche, die nicht die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, sondern den Anbau auf behandelten Flächen zum Inhalt haben.

Auch Absatz 3 Satz 1 ist in Anlehnung an die Stellungnahme des Bundesrates erweitert worden. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Ausnahmeregelung für Pflanzenschutzmittel, die sich in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung befinden (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1). Sie sind von der Zulassungsbedürftigkeit befreit.

Zu § 19

In Satz 1 ist das Werbeverbot „gegen andere Schadorganismen“ gestrichen worden. Dadurch wird dem Zulassungsinhaber wie bisher erlaubt, auf Nebenwirkungen gegen andere Schadorganismen hinzuweisen.

Zu § 19 a

Eine bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur zu erwarten, wenn der Anwender ausreichend über das Mittel und über die bei der Anwendung möglicherweise auftretenden Gefahren informiert wird.

Pflanzenschutzmittel sollten daher im Einzelhandel nicht durch Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden dürfen. Es sind Regelungen über die fachlichen Kenntnisse der Verkäufer im Einzelhandel zu treffen, um die notwendige Aufklärung und Beratung sicherzustellen.

Zu § 20

Die Änderungen in Absatz 1 Nr. 2 sind Folgeänderungen zu der Einführung der Begriffe „Gebrauchsanleitung“ und § 12 Abs. 3 Nr. 7 und „Naturhaushalt“ in § 2 Abs. 1 Nr. 4a. Die neue Regelung im letzten Satz soll sicherstellen, daß bei der Ausfuhr die Empfänger ausreichend über die eingeführten Pflanzenschutzmittel und über mögliche Gefahren beim Umgang mit ihnen informiert werden.

Die Fraktion der SPD hatte beantragt, vor Nummer 1 folgende Nummer 0 einzufügen:

„0. sie durch die Biologische Bundesanstalt zugelassen sind oder bei Zulassung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes (in einem anderen Land) gewährleistet ist, daß die Pflanzenbehandlungsmittel den Anforderungen des § 13 Abs. 1 entsprechen.“

Dieser Antrag wurde von der Mehrheit nicht gebilligt, weil sie die Vorschrift als unwirksam zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zieles ansieht. Produktions- und Ausfuhrbeschränkungen könnten international verflochtene Großunternehmen stets dadurch umgehen, daß sie auf Produktionsstätten außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes ausweichen.

Abgelehnt von den übrigen Fraktionen wurde auch der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, im letzten Satz des Absatzes 1 Nr. 2 statt „sollen“ das Wort „muß“ einzufügen.

Die Ergänzung in Absatz 3 ist aus EG-rechtlichen Gründen geboten.

Zu § 21

Die Änderung des Entwurfs ist eine Folge der Einführung des Begriffs „Naturhaushalt“ in die Legaldefinitionen des § 2 Abs. 1.

Zu § 24

Die Fraktion der SPD hatte beantragt, Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen: „Die Biologische Bundesanstalt prüft Pflanzenschutzgeräte daraufhin, ob sie den Anforderungen nach § 21 entsprechen.“

Satz 2 sollte gestrichen werden.

Für diese Änderung fand sich im Ausschuß keine Mehrheit. Die Verantwortung dafür, daß Pflanzenschutzgeräte den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, müsse beim Hersteller liegen. Die BBA sollte nur kontrollieren.

Zu § 27

Mit der Anfügung des Buchstaben c in Absatz 1 Nr. 1 setzt der Ausschuß seine Auffassung durch, daß er die Ermächtigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für angebracht hält, in einer Verordnung die Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten, die sich bereits in Gebrauch befinden, bundeseinheitlich zu regeln.

Als Folge dieser Ermächtigung werden in Absatz 2 Satz 1 die Länder ermächtigt, subsidiär Regelungen über die Prüfung in Gebrauch befindlicher Pflanzenschutzgeräte zu treffen. Nach Satz 2 können die Länder u. a. bestimmen, daß die Prüfung nicht nur durch staatliche Stellen, sondern auch durch staatlich dazu ermächtigte gewerbliche Kontrollwerkstätten durchgeführt werden kann.

Zum 5a. Abschnitt (Pflanzenstärkungsmittel)

Die Einbeziehung der Stoffe, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen zu erhöhen, ohne zugleich schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder Naturhaushalt zu haben (§ 2 Abs. 1 Nr. 7a), in das Pflanzenschutzgesetz, macht die Einfügung dieses Abschnitts erforderlich.

Zu § 27a

Um nicht auszuschließende schädliche Auswirkungen von Pflanzenstärkungsmitteln auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf den Naturhaushalt abzuwenden, kommt es darauf an, Kenntnisse über ihre Eigenschaften sowie die Art und die Menge ihrer Zusammensetzung zu gewinnen. Die Vorschrift soll sicherstellen, daß diese Kenntnisse beim Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Importeur vorhanden sind, bevor die Pflanzenstärkungsmittel in den Verkehr gebracht werden. Nach Auffassung des Ausschusses reicht hierfür eine Verpflichtung zur Anmeldung bei der BBA aus. Denn mit der Anmeldung übernimmt der Anmelder die Verantwortung, daß das Mittel keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf den Naturhaushalt hat. Aus Gründen der Schadensvorsorge ist es konsequent, der BBA die Möglichkeit einzuräumen, vor allem bei einem Verdacht auf schädliche Auswirkungen, Pflanzenstärkungsmittel zu prüfen und dazu Unterlagen und Proben anzufordern. Um auch bei Pflanzenstärkungsmitteln die erforderlichen Informationen vor der Anwendung sicherzustellen, gelten die Vorschriften des § 19a Abs. 1 über den Vertrieb durch Selbstbedienung entsprechend.

Zu § 29

Die Konkretisierung im Eingangssatz des Absatzes 2 dient der Klarstellung des Gewollten. Nummer 2 stellt klar, daß die Forschung der BBA allen Zielsetzungen dieses Gesetzes Rechnung tragen

muß. Für die Durchführung des Gesetzes sind die Länder zuständig. Bei der in den Nummern 3 und 4 ausgesprochenen Überwachung kann daher die BBA nur mitwirken. Die Einfügung der Nummer 7a entspricht den berechtigten Interessen der deutschen Imkerei.

Die Änderung des Absatzes 3 Nr. 2 ist eine Folge der Aufnahme der Anmeldepflicht für Pflanzenstärkungsmittel durch § 27 a.

Zu § 30

Die Tätigkeit der zuständigen Behörden beschränkt sich nicht auf reine Überwachungsaufgaben, sondern schließt auch andere Aufgaben der Durchführung des Gesetzes ein.

Zu § 31

Aufgrund des föderativen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland kann der Bundesminister der Finanzen allein eine Mitwirkung des Freihafenamtes Hamburg nicht bestimmen. Es bedarf daher einer Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (Absatz 1 Satz 2). Eine entsprechende Regelung findet sich bereits in anderen Gesetzen, z. B. im Futtermittelgesetz (§ 15 Abs. 2 Satz 2) und im Saatgutverkehrsgesetz (§ 19 Abs. 1 Satz 2).

Zu § 35 (neu)

Da in § 35 (neu) — Strafvorschriften — nicht mehr auf den bisherigen § 35 — Ordnungswidrigkeiten — Bezug genommen wird, werden die Paragraphen untereinander ausgetauscht und erhalten neue Überschriften. Hiermit haben in der sachgerechten und üblichen Reihenfolge die Strafvorschriften ihren Platz vor den Bußgeldvorschriften.

Eine Prüfung der Erforderlichkeit der Straftatbestände des Entwurfs hat folgendes ergeben:

Auf den Tatbestand des bisherigen Absatzes 3 kann verzichtet werden. Der Tatbestand des bisherigen Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b bedarf einer Einschränkung. Andernfalls bestände die Gefahr, daß sich jemand, der sich des Einsatzes von Nützlingen zur Bekämpfung von Schadorganismen bedient, strafbar machte, wenn sich die Nützlinge in benachbarten anderen Kulturen als schädlich erwiesen. Daher wird das bisherige Qualifizierungsmerkmal des absichtlichen Handelns aus Absatz 3 (alt) in das Regelmerkmal in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b (alt), der der Nummer 2 (neu) entspricht, aufgenommen. Der bisherige Absatz 3 kann damit entfallen.

Die neue Nummer 3 entspricht der Nummer 46 Buchstabe b der Stellungnahme des Bundesrates.

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN in Absatz 1 hinter „Schadorganismen“ die Worte „oder Pflanzenschutzmittel“ einzufügen, fand im Ausschuß keine Zustimmung.

Zu § 36 (neu)

Die Bußgeldvorschriften werden den übrigen Änderungen angepaßt. Als neue Tatbestände kommen hinzu:

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entgegen Anwendungsbestimmungen der BBA (§ 6 Abs. 1 Satz 4);

das Inverkehrbringen oder die Einfuhr von Saatgut oder Kultursubstraten mit nichtzugelassenen Pflanzenschutzmitteln (§ 11 Abs. 3 Satz 1);

die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln in Selbstbedienung oder durch nichtsachkundige Verkäufer (§ 19 a Abs. 1 und 2);

das Inverkehrbringen von Pflanzenstärkungsmitteln, ohne sie angemeldet zu haben (§ 27 a Abs. 1 Satz 1);

die Abgabe von Pflanzenstärkungsmitteln in Selbstbedienung (§ 27 a Abs. 3).

Zu § 37

Die angefügte Nummer 4 stellt klar, daß Pflanzenschutzgeräte auch dem Gerätesicherheitsgesetz unterliegen.

Zu § 38

Mit der Neufassung soll sichergestellt werden, daß der Bundesminister eine bundeseinheitliche Verordnung zur Bekämpfung der Reblaus erläßt.

Zu § 39

Die in Absatz 1 Nr. 1 vorgeschlagenen Änderungen des Chemikaliengesetzes dienen einer sachgerechten Abgrenzung zwischen dem Chemikaliengesetz und dem Pflanzenschutzgesetz und der Vermeidung von Doppelregelungen. Durch die bisherigen Vorschriften des § 2 Abs. 4 des Chemikaliengesetzes wird die Ermächtigung zum Erlaß von Regelungen über die Sachkunde bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Chemikaliengesetzes) dem Pflanzenschutzgesetz vorbehalten. Um die seit langem erforderliche und für alle sehr giftigen, giftigen und mindergiftigen Stoffe gleichermaßen verbindliche bundeseinheitliche Regelung (Entwurf einer Gefahrstoffverordnung) erlassen zu können, bedürfte es damit neben der Ermächtigung in der angeführten Vorschrift des Chemikaliengesetzes einer analogen Ermächtigung im Pflanzenschutzgesetz (§ 10 Abs. 4 des Entwurfs). Bei der konkreten Ausgestaltung des Entwurfs der Gefahrstoffverordnung hat sich aber gezeigt, daß es sinnvoller ist, auf diese Ausnahmeregelung zugunsten der Pflanzenschutzmittel im Hinblick auf die gewollte bundeseinheitliche Regelung der sehr giftigen, giftigen und mindergiftigen Stoffe zu verzichten. Damit kann § 10 Abs. 4 des Entwurfs ersatzlos gestrichen werden. Die bundeseinheitli-

chen Giftregelungen erfolgen somit allein auf der Ermächtigungsgrundlage des Chemikaliengesetzes. Einer Doppelregelung von Anwendungsbestimmungen und Anzeigepflichten im Pflanzenschutz aufgrund des Chemikaliengesetzes ist vorgebeugt, da in dessen angeführten Vorschriften die Bundesregierung ermächtigt wird und somit eine Abstimmung mit den Belangen des Pflanzenschutzes sichergestellt ist.

Mit der Neufassung von § 2 Absätze 5 und 6 des Chemikaliengesetzes wird eine Ermächtigungslücke zwischen dem Pflanzenschutzgesetz und § 17 des Chemikaliengesetzes geschlossen. Diese Lücke besteht darin, daß zum Schutz des Naturhaushalts im Bereich der Herstellung von Pflanzenschutzmitteln weder § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Chemikaliengesetzes noch das Pflanzenschutzgesetz eingreift, da letzteres nur die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Anwendung, nicht aber die Herstellung regelt.

Mit den Änderungen des § 39 Nr. 2 und 3 werden Vorschriften der Richtlinie 79/831/EWG zur 6. Änderung der Richtlinie 76/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. Nr. L 259 S. 10) in deutsches Recht umgesetzt. Nummer 2 beseitigt darüber hinaus eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten von innerhalb der EG ansässigen Unternehmen. Durch die in Nummer 3 vorgeschriebene Anzeige wird sichergestellt, daß der Anmeldepflichtige selbst den Wegfall der Vertraulichkeit bestätigt.

Bonn, den 14. Januar 1986

Bayha **Frau Weyel**

Berichterstatter

§ 39 Abs. 1 Nr. 4 enthält eine Folgeänderung zu Nummer 2 a. a. O. Darüber hinaus kann die Behörde anhand dieser Mitteilung überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Anmeldepflicht vorliegen.

In Absatz 2 erfolgt eine sprachliche Anpassung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes an das Pflanzenschutzgesetz.

Zu § 40

Infolge des Zeitablaufs wird das Datum für das Außerkrafttreten des Reblausgesetzes und der zugehörigen Verordnungen hinausgeschoben. In Absatz 2 Nr. 1 wird ein Zitat berichtigt, in Absatz 3 erfolgt eine redaktionelle Berichtigung.

Zu § 42

Infolge der langwierigen Ausschlußberatungen sind die Daten für das Inkrafttreten des Gesetzes hinausgeschoben worden. Auch hat sich die Einfügung einer Übergangsvorschrift in Absatz 2 als notwendig erwiesen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitten wir den Deutschen Bundestag, den Entwurf nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zu billigen.

